

Ernst Schädlisch
Strafgesetzbuch

für das

D e u t s c h e R e i c h.

Textausgabe mit kurzen Anmerkungen
und Sachregister.

Herausgegeben

von

Karl Pannier.

Neunzehnte Auflage.

Leipzig

Druck und Verlag von Philipp Reclam jun.

Erklärung der Abkürzungen:

A., Abf.	=	Abfaß.
Art.	=	Artikel.
A. V. G.	=	Versicherungsgesetz für Angestellte.
B. G. B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
C. P. O.	=	Civilprozeßordnung.
E. G.	=	Einführungsgesetz.
G. O.	=	Gewerbeordnung.
G. V. G.	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B.	=	Handelsgesetzbuch.
K. O.	=	Kontursordnung.
M. St. G. B.	=	Militärstrafgesetzbuch.
R. M. G.	=	Reichsmilitärgesetz.
R. V.	=	Reichsverfassung.
R. V. O.	=	Reichsversicherungsordnung.
St. P. O.	=	Strafprozeßordnung.
W. B. G.	=	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.
Z.	=	Zahl.

(Sämtliche Gesetze sind in der vom 1. Januar 1900 ab gültigen Fassung citiert.)

Vorbemerkung.

Das Strafgesetzbuch wurde in seiner ursprünglichen Form mit dem Einführungsgesetze dazu am 31. Mai 1870 als Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund publiziert und als Termin des Inkrafttretens der 1. Januar 1871 festgesetzt.

Nachdem durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 neben andern Gesetzen auch das Strafgesetzbuch mit dem Einführungsgesetz zum Reichsgesetz erhoben war, wurde es nach Vornahme der nothwendigen redaktionellen Aenderungen durch Gesetz vom 15. Mai 1871 als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1872 eingeführt.

Durch besonderes Gesetz vom 30. August 1871 wurde das Geltungsgebiet des Reichsstrafgesetzbuches auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt und als Tag des Inkrafttretens der 1. Oktober 1871 bestimmt.

Abgeändert wurde das Reichsstrafgesetzbuch durch folgende Gesetze:

1. durch Gesetz vom 10. Dezember 1871, wodurch der §. 130 a (sog. Kanzelparagraph) eingeschaltet wurde,
2. durch Gesetz vom 26. Februar 1876 (sog. Strafgesetznovelle), wodurch die Fassung der §§. 4, 55, 64, 70 Z. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130 a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Z. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Z. 3, 4, 7 und 12, 361 Z. 6, 363, 366 Z. 3, 8, 9 und 10, 367 Z. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuches, wie sie durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellt war, abgeändert und hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 die neuen §§. 49 a (sog. Duchesneparagraph), 103 a, 223 a, 296 a, 353 a (sog. Arminiparagraph) und 366 a eingeschoben und hinter die Z. 8 des §. 361 die neue Z. 9 eingestellt wurde. Ferner wurde durch dieses Gesetz die Thaler- in die Reichswährung umgewandelt;
3. durch §. 3 Zahl 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 sind die Vorschriften der §§. 281—283 aufgehoben;

4. durch das Gesetz, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 sind hinter §. 302 die §§. 302 a—d eingeschoben und §. 360 Z. 12 verändert;
5. durch das Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 Art. IV dem §. 184 ein Absatz 2 hinzugefügt,
6. durch das Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 13. Mai 1891 die §§. 317, 318, 360 Z. 4 verändert und die §§. 276 A. 2, 318 a, 364 A. 2 und 367 Z. 5 a hinzugefügt,
7. durch das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 69 des St. G. B., vom 26. März 1893 der §. 69 verändert,
8. durch das Gesetz, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893, Art. I die §§. 302 a und d verändert und die §§. 302 e und 367 Z. 16 hinzugefügt,
9. durch das Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse, vom 3. Juli 1893, §. 11 die §§. 89 und 90 verändert,
10. durch das Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, vom 12. März 1894 im §. 361 die Z. 10 hinzugefügt worden;
11. durch das E. G. zum B. G. B. vom 18. August 1896 sind die §§. 34 Z. 6, 55, 65, 171 Abs. 1 und 3, 195, 235, 237, 238 abgeändert und der §. 145 a eingeschoben;
12. durch das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 316 des Strafgesetzbuchs, vom 27. Dezember 1899 ist §. 316 Abs. 1 abgeändert und
13. durch Gesetz, betr. Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, vom 25. Juni 1900 (sog. lex. Heinke) sind die §§. 180, 181, 184, 362 abgeändert und die §§. 181 a, 184 a, 184 b (früher §. 184 A. 2; vergl. oben Nr. 5) eingeschaltet worden.

In Helgoland ist das Strafgesetzbuch in Gemäßheit der Verordnung vom 22. März 1891, Art. I Nr. IX am 1. April 1891 in Kraft getreten.

Das Strafgesetzbuch hat auch in den Konsulargerichtsbezirken Geltung: Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900, §. 19 Z. 2 (vergl. aber §§. 49 ff), sowie in den Schutzgebieten (Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900, §. 3).

Dessau, im Februar 1912.

K. Bannier.

Einführungs-Gesetz

vom 31. Mai 1870.

§. 1.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1872¹⁾ in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Absatz 2. Vereinsrecht, vergl. jetzt Vereinsgesetz § 23.

Absatz 3 ist in Folge der Einführung der R. D. weggefallen.

§. 3.

Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Deutschen Reichs vorbehaltenen Reichsgesetze sind die in den §§. 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundes-

1) Statt 1871 ist hier, wie unten §. 6 und 7, in Gemäßheit des Ges. vom 15. Mai 1871: 1872 gesetzt, auch ist der Wortlaut des Gesetzes, soweit er sich auf den Norddeutschen Bund und den Bundesfelsherrn bezog, in Gemäßheit des §. 2 A. 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 entsprechend abgeändert. Die Aenderungen sind gesperrt gedruckt.

gebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

Das in Art. 61 der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz ist als Reichsmilitärgesetz am 2. Mai 1874 veröffentlicht.

Für Bayern ist durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 7 N. 2 bestimmt:

An Stelle der Vorschriften des §. 4 . . . hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

Vergl. Reichsgesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1892.

§. 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§. 6.

Vom 1. Januar 1872 ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden.

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7.

Vom 1. Januar 1872 ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

Vergl. Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909, §. 136; Brausteuer-gesetz vom 15. Juli 1909, §. 54; Postgesetz vom 28. Oktober 1871 und Postordnung vom 11. Juni 1892 nebst Abänderungen.

§. 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Uebereinstimmung zu bringen.

Strafgesetzbuch
für das
D e u t s c h e R e i c h
vom 15. Mai 1871.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

- 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder

als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

- 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
- 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

Abf. 1. Deutsche Schiffe gelten als Inland: St. P. D. §. 10. — Ausnahme in §§. 102, 298, M. St. G. B. §§. 7, 160, 161, Flaggenrechtsgesetz v. 22. Juni 1899, §. 24, Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §. 121, Gef., betr. die Schonzeit der Robben, vom 4. Dez. 1876; Gef., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Jan. 1876, §. 14; Gef., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867, §. 24.

Abf. 2. §. 1. Vergl. §§. 80—86; 146, 147; 149; 331 ff.; Dynamitgesetz §. 12; Gef. vom 28. Juli 1895 (Skavenraub) §. 5.

Abf. 2. §. 2. Vergl. §§. 87—93; 94, 95, 98, 99; 146, 147, 149; Reichsgesetz gegen den Verrath von militärischen Geheimnissen, vom 3. Juli 1893, §. 10.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

- 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
- 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

- 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.
Zahl 1. Vergl. §. 37.

§. 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

§. 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§. 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

Jetzt gilt im Reiche für Militärpersonen das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Militärpersonen: M. St. G. B. §. 4 und Verordnung vom 1. August 1908.

§. 11.

Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Straf-anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde be-aufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Be-schäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§. 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Abf. 1. Vergl. §§. 57 B. 1 und 3, 74 (Gesamtstrafe).

§. 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchſtbetrag der zeitigen Feſtungshaft iſt funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Geſetz die Feſtungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, iſt dieſelbe eine zeitige.

Die Strafe der Feſtungshaft beſteht in Freiheitsentziehung mit Beaufſichtigung der Beſchäftigung und Lebensweiſe der Gefangenen; ſie wird in Feſtungen oder in anderen dazu beſtimmten Räumen vollzogen.

§. 18.

Der Höchſtbetrag der Haft iſt ſechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft beſteht in einfacher Freiheitsentziehung. Vergl. §§. 77, 78. — Wegen der Nebenſtrafen vergl. §. 362.

§. 19.

Bei Freiheitsſtrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu ſieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausſtrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsſtrafe nur nach vollen Tagen bemefſen werden.

§. 20.

Wo das Geſetz die Wahl zwiſchen Zuchthaus und Feſtungshaft geſtattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn feſtgeſtellt wird, daß die ſtrafbar befundene Handlung aus einer ehrloſen Gefinnung entſprungen iſt.

§. 21.

Achtmonatliche Zuchthausſtrafe iſt einer einjährigen Gefängnißſtrafe, achtmonatliche Gefängnißſtrafe einer einjährigen Feſtungshaft gleich zu achten.

§. 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißſtrafe können ſowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weiſe in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgeſetzt von anderen Gefangenen geſondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zuſtimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht überſteigen.

§. 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Vierteltheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§. 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verlossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§. 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§. 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§. 28.

Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§. 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angebrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Vergl. §. 78 A. 2.

§. 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§. 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

Öffentliche Beamte vergl. §. 359.

§. 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§. 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

- 1) die Landeskokarde zu tragen;
- 2) in das deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
- 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
- 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
- 5) Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
- 6) Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

Vergl. Börsengesetz vom 27. Mai 1908, §. 7.

§. 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§. 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Zulässigkeit der Polizeiaufsicht: §§. 49 a, 115 A. 2, 122 A. 3, 125, 146, 147, 180, 181, 181 a, 184, 248, 256, 262, 294, 325, Nahrungsmittelgesetz §. 13 A. 2, Dynamitgesetz §. 11, Gef. gegen den Verrath milit. Geh. §. 6, Gef. vom 28. Juli 1895 (Skavenraub) §. 3.

§. 39.

Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;

- 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
- 3) Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Weitere Wirkungen der Polizeiaufsicht: G. D. §§. 42 b A. 2 und 3, 43 A. 2, 44 a A. 3 und 4, 57 Z. 2, 58, 59 a, 62 A. 2; Preßgesetz §§. 4, 5. — Wegen der Hausdurchsuchungen vergl. St. B. D. §§. 102 ff.

§. 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42.

Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

Vergl. §. 152. — Vergl. Flaggenrechtsges. vom 22. Juni 1899, §. 18; Schlachtvieh- u. FleischbeschauGes. vom 3. Juni 1900, §. 28; Weinges. v. 7. April 1909, §. 31; Süßstoffges. v. 7. Juli 1902, §. 9; Schaumweinsteuerges. vom 9. Mai 1902, §§. 15, 25 A. 2; Zündwarensteuerges. vom 15. Juli 1909, §. 35, LeuchtmitteIsteuerges. gl. D., §. 22; R. B. D. §. 1898; A. B. G. §. 356.

Zweiter Abschnitt.**Versuch.**

§. 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Abf. 2. Gesetzliche Fälle: §§. 107, 120, 140, 141, 148, 150, 160, 169, 240, 246, 253, 263, 289, 303—305, 339, 350, 352.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angebrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§. 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

- 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder

- 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entbedet war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§. 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§. 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§. 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehülfsen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Vergl. §§. 143 U. 2, 218 U. 3.

§. 49a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Ver-

brechen mit einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgebrückte Aufordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Vergl. B. V. G. §. 20.

§. 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehülfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderrstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§. 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

am § 12

§. 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte

seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei=Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§. 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§. 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§. 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

Antrag erforderlich in §§. 102, 103, 104, 123 A. 1, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 223, 230 A. 1, 236, 237, 247, 257 A. 3, 263 A. 4, 288, 289, 292 A. 2, 299, 300—302, 303, 370 Z. 5 und 6. Der Antrag ist beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei anderen Behörden schriftlich anzubringen: St. P. D. §. 156.

§. 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist veräumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

Vergl. §§. 198, 232 A. 3.

§. 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstigter statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich

besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Zulässige Zurücknahme: §§. 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263, 293, 303, 370 §. 5 und 6.

§. 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

§. 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Ansprachen vor dem Richter. Die Verjährung beginnt mit dem Tode des Verletzten.

+ mit der Verurteilung. Verurteilung durch die Richter.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Abf. 1. Vergl. St. P. O. §§. 453 A. 4, 459 A. 3.

§. 69.

Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

Abf. 1. Vergl. §§. 164 A. 2, 170, 172, 191, 238, sowie R. P. Art. 31.

Abf. 2. Ermächtigung: §§. 99, 101, 197.

§. 70.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

- 1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
- 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
- 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in funfzehn Jahren;
- 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
- 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
- 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und funfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder funfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 75.

Trifft Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen funfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesamtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§. 77.

Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§. 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§. 79.

Die Vorschriften der §§. 74—78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verblüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Auf-

enthalt in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§. 81.

Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt,

- 1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
- 3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
- 4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 83.

Saben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach §. 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten

öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 84.

Die Strafvorschriften des §. 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der belleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der belleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

- 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, imgleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt:

- 2) Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
- 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
- 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
- 5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
- 6) einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§. 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 92.

Wer vorsätzlich

- 1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
- 2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder

eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
 3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer andern Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,
 wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.
 Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§. 93.

Wenn in den Fällen der §§. 80, 81, 83, 84, 87—92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlagnahme belegt werden.

Vergl. St. P. D. §. 480.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§. 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staates sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der beleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der beleideten

öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Vergl. S. 117.

§. 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Vergl. S. 117.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§. 98.

Wer außer dem Falle des §. 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 99.

Wer außer dem Falle des §. 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vergl. S. 117.

§. 100.

Wer außer dem Falle des §. 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§. 101.

Wer außer dem Falle des §. 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vergl. S. 117.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81—86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81—84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer

Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103 a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 135.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§. 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. 106.

Wer ein Mitglied einer der vorherbezeichneten Versammlungen

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu §§. 106 und 107 vergl. §. 339 A. 3.

§. 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder =Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Aus-

stellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft

Vergl. §§. 85, 111, 112, sowie Dynamitgesetz §. 10.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft,

Person des Soldatenstandes: Anlage Lit. A zum R. St. G. B.

Beurlaubtenstand: R. St. G. §. 56.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Beamter: §. 359.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Häufelführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Abf. 1. Vergl. §§. 116, 125.

§. 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auslaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist bei einem Auslaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Nerten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 119.

Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§. 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §. 347.

§. 121.

Wer vorzüglich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Bergl. §. 347.

§. 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person

Zurücklassen K. J. 1875

oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.
Vergl. §. 342.

§. 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammensetzung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelshörer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Sog. Landzwang. — Gemeingef. Verbrechen: §. 306 ff.

§. 127.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder beschligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 130 a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verklündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkiündung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundes-

staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 103 a

§. 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschuß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Sog. Arrestbruch. — Vergl. §§. 288, 289.

§. 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Abf. 3. Ordnungsstrafen: St. P. D. §§. 50, 77, C. P. D. §§. 380, 409, C. B. G. §§. 56, 96.

§. 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein

strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

Gemeingef. Verbrechen: §§. 306 ff. — Vergl. Dynamitgesetz §. 13, Ges. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, §. 9.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

- 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
- 2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
- 3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden.

Wehrpflichtig ist jeder Deutsche (R. V. Art. 57); die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (Reichsges., betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, §. 24). — Beurlaubtenstand: R. M. G. §. 56. — Vergl. §. 360 Z. 3.

Das militärpflichtige Alter beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet: R. M. G. §. 10.

§. 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbem der letzteren zuführt,

ingeleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Vergleiche:

- 1) Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 und Verordnung, betr. das Kuberkommando, vom 18. Oktober 1903;

- 2) Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. August 1876 und Nachtragsverordnung vom 29. Juli 1889;
- 3) Bootsignalordnung vom 7. Februar 1907.

§. 145 a.

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

Achter Abschnitt.**Münzverbrechen und Münzvergehen.**

[Vergl. Ref., betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910.]

§. 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Papiergeld: §. 149. — Vergl. Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichsklassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 26. Mai 1885 und Gesetz desselben Inhalts zum Schutze der Reichsbanknoten vom 2. Januar 1911.

§. 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§. 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfangt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§. 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§. 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Vergl. §. 360 B. 4—6.

§. 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im §. 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Einziehung, vergl. St. P. D. §§. 477 ff.

Zehnter Abschnitt.

Meineid.

§. 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

- 1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethenerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethenerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt;
- 2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidigt ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
- 3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Dienst eid abgibt.

§. 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch ausagt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§§. 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertel zu ermäßigen, wenn

- 1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
- 2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens: C. P. D. §§. 383, 384, 408; St. P. D. §§. 51, 52, 54, 57, 72, 76.

§. 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§. 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§. 156—159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn eine der in den §§. 153—156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Behuter Abschnitt.**Falsche Anschuldigung.**

§. 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Erfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Vergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Vergl. §. 339 A. 3.

§. 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Theile von Leichen: §. 367 B. 1.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den
Personenstand.

§. 169.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Ehehindernisse: B. G. B. §§. 1310 ff.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Vergl. §. 338.

§. 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Berwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Sog. Blutschande.

§. 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

- 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
- 3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren be-

gangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Päderastie, Bestialität, Sodomie.

§. 176.

- Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
- 1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
 - 2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, oder
 - 3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlaffs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Sog. Nothzucht.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlaffs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe bis auf Einen Tag ermäßigt werden.

Bergl. Auswanderungsgesetz §. 48.

§. 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

- 1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
- 2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 181 a.

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheits-

mäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im §. 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§. 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlase verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 184.

Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätzig hält, ankündigt oder anpreist;
- 2) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;

- 3) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
- 4) öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 184 a.

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechszehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 184 b.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mittheilungen macht, welche geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

[Vergl. Abs. 5 des Ges., betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, unten S. 117.]

§. 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wegen des Strafantrags vergl. §. 194.

§. 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen geeignet

ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Vergl. B. B. G. §§. 1, 4, 15; 26.

§. 188.

In den Fällen der §§. 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§. 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§. 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

Wegen des Ruhens der Verjährung vergl. §. 69.

§. 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des §. 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§. 185—193) ist zulässig. Wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, kann die Privatklage bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden (St. P. D. §. 431).

§. 195.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Beamte: §. 359.

§. 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§. 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

Sog. Widerklage. Die Erhebung ist bis zur Beendigung der Schlußvorträge erster Instanz zulässig: St. P. D. §. 428. — Vergl. §§. 232, 233.

§. 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Vergl. W. B. G. §. 23.

Fünftehnter Abschnitt.**Zweikampf.**

§. 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Vergl. M. St. G. B. §§. 112, 113.

§. 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§. 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen oder ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn

die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§. 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über funfzehn Jahre erhöht werden.

§. 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vergl. §§. 314, 316, 327, 330; C. D. §§. 120 a u. e, 147 §. 4.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Wegen des Strafantrags vergl. §. 232. — Vergl. §. 340.

§. 223 a.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Sog. gefährliche Körperverletzung. — Vergl. §. 367 §. 10.

§. 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Sog. schwere Körperverletzung.

§. 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Abf. 1. Vergl. §. 367 B. 10.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abf. 2 und des §. 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227 Abf. 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 229.

Wer vorsätzlich einem Andern, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslangliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

Vergl. §§. 326, 330.

§. 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegenden Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Abf. 2. Vergl. §. 188. — Wegen des Verfahrens s. St. P. D. §§. 443—446.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Angehörige: §. 52 A. 2. — Vergl. §. 340.

§. 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.**Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.**

§. 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§. 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 237.

Wer eine minderjährige, unverhehlchte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

§. 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperret oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Abf. 2. Schwere Körperverletzung: §. 224. — Vergl. §. 341

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §§. 106, 107, 114, 167, 181 a A. 2, 253—256; G. D. §. 153.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

Vergl. Ges., betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900.

§. 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §. 370 Z. 5 und 6.

§. 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhose eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§. 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§. 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 245.

Die Bestimmungen des §. 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§. 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gemahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wf. 1 trifft auch den Funddiebstahl. — Vergl. §§. 350, 351.
— Vergl. auch Depotgesetz §. 9.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt,

ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Abf. 1. Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§. 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Vergl. §§. 252—255. — Vergl. auch §. 139.

§. 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 2) zu dem Raube Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

- 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§. 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder
- 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 252.

Wer, bei einem Diebstahle auf friischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Bergl. §§. 114, 240, 339.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.**Begünstigung und Fehlerei.**

§. 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Vergl. §. 346. — Angehörige: §. 52 A. 2. — Beihilfe: §. 49.

§. 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Fehler bestraft, wenn der Begünstigte.

- 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,

2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Fehler ein Angehöriger ist.

Hehlerei im engeren Sinne.

§. 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absätze bei Andern mitwirkt, wird als Fehler mit Gefängniß bestraft.

Sog. Partirerei.

§. 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.**Betrug und Untreue.**

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Angehörige: §. 52 A. 2. — Vergl. W. B. G. §. 4, Börsengesetz §§. 88, 95.

§. 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Vergl. §§. 306—308.

§. 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wager, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäfte absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie bejorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vergl. G. D. §. 36. — Vergl. auch Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899, §. 36; S. G. B. §. 312.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§. 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Vergl. §§. 277, 363. — Wegen der Ehrenrechte vergl. §. 280. —
 Vergl. R. B. D. §. 1495 N. 4 (Quittungskarten), N. B. G.
 §. 348 N. 2 (Versicherungskarten).

§. 268.

Eine Urkundensfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

- 1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
- 2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vergl. C. P. D. §. 415: Öffentliche Urkunden sind solche, „welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind“.

§. 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§. 270.

Der Urkundensfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§. 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse

von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Vergl. §§. 348, 349. — Vergl. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §§. 107 B. 1, 114 B. 4.

§. 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§. 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im §. 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des §. 272 bestraft.

§. 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder
- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

Vergl. §§. 133, 348, 349. — Vergl. auch §. 280. — Nachtheile ist ein in dritter Lesung des Reichstages entstandener Druckfehler. — Vernichtung von Arbeitsbüchern: G. D. §. 150 §. 3.

§. 275.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

- 1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkuverts Gebrauch macht,
- 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
- 3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkuverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Vergl. §. 280. — Vergl. auch §. 364. — Wegen der Versicherungsmarken vergl. R. V. D. §§. 1496, 1497, N. V. G. §§. 354, 355.

§. 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Besteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.

Vergl. §. 364. — Vergl. Gesetz betr. den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, §. 12.
 Abf. 2. Vergl. Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, §§. 27, 28.

§. 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Approbation bedürfen: Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen: G. D. §. 29. — Unbefugte Führung des Titels: G. D. §. 147 Z. 3.

§. 278.

Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.**Bankerutt.**

Die §§. 281—283 sind durch §. 3 Z. 3 des E. G. zur R. D. aufgehoben und durch die nachfolgenden §§. der R. D. — früher §§. 209 bis 214, jetzt §§. 239—244 — ersetzt worden. — Die §§. 239—241 (früher

209—211) finden auch auf die Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung: Gesetz vom 20. April 1892, §. 83 (früher §. 81). — Vergl. Depotgesetz §§. 10 und 11.

§. 239 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrügerischen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

- 1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
- 2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
- 4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Zahl 3. Pflicht zur Buchführung: H. G. B. §. 38.

§. 240 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bestraft, wenn sie

- 1) durch Aufwand, Spiel oder Wette oder durch Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
- 2) in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waaren oder Werthpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werthe in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;
- 3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
- 4) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnißstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark erkannt werden.

Zahl 4. Vergl. H. G. B. §. 39.

§. 241 der R. D.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Ge-

fängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu sechstausend Mark erkannt werden.

§. 242 der R. D.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
- 2) im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 243 der R. D.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 244 der R. D.

Die Strafvorschriften der §§. 239—241 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizei-
behörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Vergl. §. 360 Z. 14. — Vergl. auch Gesetz, betr. die Schließung . . .
der Spielbanken, vom 1. Juli 1868.

§. 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, wel-
cher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung
solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend-
fünfhundert Mark bestraft.

§. 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien
veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen
beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Wegen der Wettunternehmungen vergl. Rchsges., betr. die
Wetten bei Pferderennen, vom 4. Juli 1905, §. 6.

§. 287

ist ersetzt durch §. 14 des Gesetzes zum Schutze von Waarenbezeich-
nungen vom 12. Mai 1894, welcher lautet:

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren
Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Ge-
schäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen
oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses
Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen
widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält,
ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem
mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit
Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt
nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Weitere Strafbest. enthalten die §§. 15 und 16.

Vergl. W. B. G. §. 16.

§. 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der
Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Be-
standtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft,
wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§. 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des §. 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§. 290.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

Vergl. §. 360 Z. 12. — Vergl. auch G. D. §§. 34, 35, 147 Z. 1, 148 Z. 4.

§. 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Vergl. §. 368 Z. 10. — Angehörige: §. 52 A. 2.

§. 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden,

wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verurtheilten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Facellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vergl. §. 370 Z. 4.

§. 296 a.

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können,

wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Feuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vergl. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, §. 93.

§. 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vergl. §§. 354, 355. — Beschlagnahme von Briefen: St. P. O. §§. 99 ff.

§. 300.

Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Bertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vergl. W. B. G. §§. 17—20; G. D. §§. 21 a, 139 b, 145 a; Weingefetz vom 7. April 1909, §§. 24, 27; R. P. O. §§. 141—144; A. P. G. §§. 349—352.

§. 301.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekanntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsverprechen erteilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302.

Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 302 a*).

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorthelle versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorthelle in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vergl. Börsengesetz §§. 89, 94.

*) Die §§. 302 a—d sind durch Art. 1 des Gesetzes, betr. den Wucher, vom 31. Mai 1880 eingeschoben; durch Art. 2 dess. Gesetzes ist der §. 360 Z. 12 abgeändert.

Die §§. 302 a und 302 d sind ihrerseits wieder durch das Gesetz, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 Art. I abgeändert und §. 302 e und §. 367 Z. 16 hinzugefügt worden.

Art. II bestimmt die Abänderung des Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1880 und fügt Art. 4 hinzu. Der Artikel 3 des Gesetzes vom

§. 302 b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorthelle (§. 302 a) verschleiert oder wechselfällig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c.

Dieselben Strafen (§§. 302 a, 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorthelle geltend macht.

31. Mai 1880 in der Fassung des Art. II des Gesetzes vom 19. Juni 1893 ist dann wieder durch Art. 47 des E. G. zum B. G. B. aufgehoben worden. Der Artikel 4 lautet:

Art. 4 des Buchergesetzes.

Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Creditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebnis derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verfllossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältniß auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;
 2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darlehnsinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
 3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist —
- Das Gesetz ist am 24. Juni 1893 ausgegeben.

§. 302 d.

Wer den Wucher (§§. 302 a—302 c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu funfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 302 e.

Dieselbe Strafe (§. 302 d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im §. 302 a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

Sechszwanzigster Abschnitt.**Sachbeschädigung.**

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Vergl. §§. 133, 265, 274 B. 1. — Angehörige: §. 52 N. 2.

§. 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder

zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §§. 265, 306, 307, 311, 321, 323.

Siebennundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

- 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
- 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
- 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Vergl. §§. 265, 325.

§. 307.

Die Brandstiftung (§. 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

- 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
- 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

- 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

Vergl. §. 46 Z. 2.

§. 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Vergl. Dynamitgesetz §§. 5 ff.

§. 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter

drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vergl. §. 90 B. 2. — Schwere Körperverletzung: §. 224.

§. 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb

angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318 a

Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315—318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, wer-

den mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

Vergl. §§. 91 Z. 2, 305, 312—314. — Schwere Körperverletzung: § 224.

§. 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, weg schafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstplicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Vergl. §§. 265, 305.

§. 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326.

Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ausstehenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Vergl. Ges., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, besonders §§. 44—46.

§. 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Vergl. Viehseuchengesetz, Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1909, §§. 74 ff.

§. 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§. 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Vergl. §. 367 Z. 13--15.

Achtundzwanzigster Abschnitt.**Verbrechen und Vergehen im Amte.**

§. 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Beamter: §. 359. — Zu §§. 331—334. Vergl. §. 335. — Vergl. auch §. 358.

§. 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitglied der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 337

ist ersetzt durch nachstehenden §. 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher seinen Absatz 2 durch den Artikel 46 Nr. III des E. G. zum B. G. B. erhalten hat:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§. 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch

Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Zu §§. 339—341 vergl. §. 358. — Vergl. auch §§. 114, 240, 343, 358.

§. 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Körperverletzung: §§. 223 ff.

§. 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§. 342.

Ein Beamter, der in der Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§. 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Straf Gewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§. 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

Vergl. §§. 120, 121.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Vergl. §§. 133, 271, 272, 274 Z. 1, 349.

§. 349.

Wird eine der im §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§. 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. §. 246.

§. 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in ge-

ringern Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Zu §§. 352—355 vergl. §. 358.

§. 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 353 a.

Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§. 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtsache bei den Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358.

Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem

oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, in gleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne besondere Erlaubniß Niemande von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
- 2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
- 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
- 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
- 6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papier-

- gelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Druckfachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
- 7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
 - 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, in gleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
 - 9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
 - 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
 - 11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
 - 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet;*)
 - 13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
 - 14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von

*) Vergl. Anmerk. zu §. 302 a.

Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdricke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zahl 1. Vergl. §§. 90 Z. 4, 92 Z. 1.

Zahl 3. Vergl. Behrordnung §. 111 Z. 16.

Zahl 4. Vergl. §§. 151, 275, 276, 364 u. Schaumweinsteuer-gesetz v. 9. Mai 1902, §. 25. — Vergl. R. V. D. §. 1499, R. V. G. §. 357.

Zahl 7. Nach der Bef. vom 11. April 1872 in Verbindung mit dem Allerh. Erlaß vom 16. März 1872 kann der kaiserliche Adler von allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder auf Etiketten gebraucht werden, jedoch nicht in Form eines Wappenschildes. — Vergl. Gef. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, §. 2. — Vergl. auch Bef., betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910.

Zahl 8. Vergl. Gef., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, §. 19.

Zahl 9. Vergl. Gef. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, §. 108 A. 3.

Zahl 12. Vergl. G. D. §§. 34, 35, 38, 147 Z. 1, 148 Z. 4 und 4 a.

Zahl 13. Vergl. §§. 284—286.

§. 361.

Mit Haft wird bestraft:

- 1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
- 2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffent-

lichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeits scheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
- 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt;
- 10) wer, ob schon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

In den Fällen der Nr. 9 und 10 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

Zahl 6. Vergl. §. 362 Nr. 3.

§. 362.

Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des §. 361

Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des §. 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person zur Zeit der Verurtheilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Absatz 3 u. 4. Vergl. §. 181 a N. 3.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Ueber Arbeitsbücher vergl. G. D. §§. 107—112, 114, 123 Z. 1, 146 Z. 3, 150 Z. 2. — Vergl. §§. 267, 270.

§. 364.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf ge-

letzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.

Vergl. §§. 275, 276.

§. 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einführt oder zureitet;
- 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
- 4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
- 5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
- 6) wer Hunde auf Menschen beißt;
- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf

- Menschen, auf Pferde, oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
- 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
- 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 366 a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
- 2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
- 4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
- 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von

- Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
- 5 a) wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
 - 6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
 - 7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinienhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
 - 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuertgewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
 - 9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
 - 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
 - 11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
 - 12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
 - 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt,

Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

- 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
- 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt;
- 16) wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 7—9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eszwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Zahl 1. Vergl. §. 168.

Zahl 3. Vergl. G. D. §§. 6, 29, 34 A. 3, 35 A. 4, 56 B. 9, 147 B. 1 und Kaiserl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901.

Zahl 4. Vergl. G. D. §§. 16, 147 B. 2 und Dynamitgesetz §. 1.

Zahl 5 a. Vergl. Postordnung vom 20. Mai 1900.

Zahl 7. Vergl. Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900, §. 27.

Zahl 10. Vergl. §. 227.

Zahl 16. Vergl. G. D. §. 148 B. 4 a.

§. 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
- 2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
- 3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

- 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
- 5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
- 6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
- 7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuertgewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
- 8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
- 9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schomungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
- 10) wer ohne Genehmigung der Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
- 11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Zahl 9. Vergl. Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, §. 8.

Zahl 10. Vergl. §§. 292—295.

Zahl 11. Vergl. Vogelschutzgesetz vom 3. Juni 1908.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

- 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
- 2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
- 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertsumfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
- 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülden haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
- 3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgeetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

- 4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Ver-
 brauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigen-
 der Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von
 einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden
 ist, bleibt straflos;

- 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes be-
 stimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigen-
 thümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur
 auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Zahl 1. Vergl. §. 274 Z. 2.

Zahl 4. Vergl. §. 296.

Anhang.

Gesetz,

betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung,
vom 17. Februar 1908.

(In Kraft getreten am 11. März 1908.)

Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§. 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften:

Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§. 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Ueberlegung begangen wird. Sind in den Fällen der §§. 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden.

Im Falle des §. 95 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden.

Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten.

Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die §§. des Strafgesetzbuches.
E. G. = Einführungsgesetz. A. = Absatz, Z. = Zahl.

A.

- Abbildungen**, unzüchtige 184 schamverletzende 184a, Unbrauchbar-
machung 41, 42.
— von Wappen 360 Z. 7; f. Papiergeld, Schriften.
Abbrennen von Feuerwerk 367 Z. 8.
Abdruck, unbefugter, von Stempeln u. f. w. 360 Z. 5.
Abfeilen von Metallgeld 150.
Abgaben f. Steuern.
Abgeordnete, Redefreiheit 11; Gewaltthätigkeit gegen 105, 106; Wahl-
beeinflussung 107—109.
Abgraben fremder Grundstücke u. f. w. 370 Z. 1.
Abhänge, unverwahrte 367 Z. 12.
Abpflügen von Grundstücken 370 Z. 1.
Abreißen öffentl. Bekanntm. u. f. w. 134; Siegel 136.
Absperrungsmaßregeln, 327, 328.
Abtreibung 218—220.
Ader, Betreten 368 Z. 9.
Adel, unbefugte Annahme 360 Z. 3.
Adoptiveltern, Unzucht mit Kindern 174 Z. 1; f. Angehörige.
Advokatur, öffentl. Amt 31; f. Anwälte.
Aergerniß 166, 183, 184b, 360 Z. 18.
Ärzte, unbefugtes Auswandern 140 Z. 2, Unzucht in Anstalten 174
Z. 3; beim Zweikampf 209; falsche Zeugnisse 277—280; Offen-
barung von Privatheimnissen 300.
Ätten, Mittheilung geheimer 92 Z. 1; Beschädigung u. f. w. 133.
348 A. 2.
Ätten, Fälschung 149; 360 Z. 6.
Älter, Einfluß auf die Strafbarkeit 55—57; 173.
Amt, öffentl. 31 A. 2; Unfähigkeit, Verlust 31, 33—37, E. G. 5; unbes.
Ausübung 132; Tödtung 222; Beleidigung 196; Körperverletzung
230 A. 2, 232; Verb. und Verg. im Amte 331—359.
Amtsgeheimniß, Verletzung 354, 355.
Amtsgewalt, Mißbrauch 339.
Amtskleidung 360 Z. 8.
Amtsverschwiegenheit 300, 353a, 356.

- Anbieten unzüchtiger Schriften 184, Schamverletzender 184 a.
 Andenken Verstorbener, Beschimpfung 189.
 Androhung s. Drohung.
 Anfertigung von Stempeln u. s. w. bei Münzverbr. 151.
 Angehörige, Begriff 52; Nothstand 54; Todtschlag 213; Körperverletzung
 232 A. 2; Diebst. u. Unterschlag. 247, 370 Z. 5; Begünstigung 257
 A. 2; Hehlerei 258; Betrug 263 A. 4; Sachbeschädigung 303.
 Angelegenheiten des Staats, Erörterung 130 a.
 Angeldbuiß, eibliches 162.
 Angriff gegen Beamte 113; Forstbeamte u. s. w. 117—119; von Ge-
 fangenen 122; bei Schlägerei 227; mit Waffen u. s. w. 367 Z. 10.
 Antauf gestohl. u. s. w. Sachen 259; von Montirungsstücken 370 Z. 3.
 Ankündigung unzüchtiger Schriften und Gegenstände 184.
 Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs 184 a.
 Anlagen, Beschädigung 304, 366 a.
 Annahme von Herausford. 201, 204, von Geschenken 331.
 Anordnungen der Obrigkeit, Auffordern zum Ungehorsam 110, Ver-
 ächtlichmachung 131; Anord. gegen ansteckende Krankheiten 337;
 hinsichtlich der Versteigerungen 367 Z. 16.
 Anpreisung unzüchtiger Schriften und Gegenstände 184.
 Anrechnung im Auslag. vollz. Strafen 7, der Untersuchungshaft 60.
 Anreizung zu Hochverrath 85; von Soldaten zum Ungehors. 112; ver-
 schied. Bevölkerungskl. 130; zum Zweikampf 210.
 Anschlag von Schriften u. s. w. 85, 110, 111, 184.
 Anschuldigung, falsche 164, 165.
 Anstalten, Straf- für jugendl. Personen 57; unbefugte Errichtung
 von Anstalten 360 Z. 9.
 Anstifter 48, 50, 111.
 Antrag auf Bestrafung, Verjährung 61, 69 A. 2; mehrere Berechtigte 62,
 Untheilbarkeit 63, Zurücknahme 64, Antragsberechtigte 65, 182
 A. 2, 189 A. 8, 195—196, 198; nach ausl. Gesetzen 5 Z. 3.
 Anwalte, öffentl. Amt 31; keine Beamte 359; Verletzung von Privat-
 geh. 300; Gebührenüberhebung 352; Untreue 356, 358.
 Anwendung der Strafgesetze 2.
 Anwerben von Mannschaften zum Hochverr. 84; zum Militärdienst 141.
 Anzeigen, Abreißen 134.
 Apotheker, Verletzung von Privatheimnissen 300.
 Arbeit in Strafanstalten 15, 16, 362; Forst- und Gemeinbearbeit
 E. G. 6.
 Arbeitsbücher, falsche 363.
 Arbeitshaus 362.
 Armaturstücke, Antauf 370 Z. 8.
 Arrestbruch 137.
 Arznei 367 Z. 3 u. 5.
 Arzt s. Mediziner.
 Asyl, Unterbringung 362 A. 3.
 Aufforderung zu Verbrechen 49 a; zu strafb. Handlungen 111; von Sol-
 daten zum Ungehorsam 112; zum Hochverrath 85; s. Anreizung.
 Aufgeben des Zweikampfes 204.

- Aufhängen, Aufstellen, gefährl., von Sachen 366 §. 8.
 Auflauf 116.
 Aufruhr 115, 116 A. 2; 90 §. 6; E. G. 4.
 Aufstand 90 §. 6; E. G. 4.
 Aufwand bei Bankerutt, Abschnitt 24.
 Auktionatoren s. Versteigerer.
 Ausbesserung von Gebäuden 367 §. 13 u. 14.
 Ausbeutung der Nothlage 302a u. e, des unsittlichen Erwerbes 181a.
 Ausbruch von Gefangenen 122 A. 2.
 Außenarbeit 15, 16.
 Ausgießen, Auswerfen auf die Straße 366 §. 8 u. 9.
 Ausländer, Bestrafung 3, 4, 91, 102, 284; Ausweisung 39 §. 2, 284
 A. 2, 361 §. 2, 362; Fischen 296a.
 Ausland, Begriff 8; Verbrechen im Ausl. 4—7, 37, 102, 298.
 Auslieferung von Deutschen 9.
 Ausnehmen von Nestern 368 §. 11.
 Aussetzung 221; Entführung 234.
 Aussetzung des Verfahrens 164 A. 2, 191.
 Auspielung, öffentl. 286.
 Ausstellen unzüchtiger Gegenstände 184 §. 3.
 Ausstellung s. Anschlag.
 Aussteuerklassen, Errichtung 360 §. 9.
 Auswärtiges Amt, Beamte 359a.
 Auswanderung von Militärpersonen 140; von Reservisten u. f. w. 360
 §. 3; Verleitung 144.
 Ausweisung 39 §. 2, 284 A. 2, 361 §. 2, 362 A. 4.
 Autoritätszeichen, Zerstörung u. f. w. 103a, 135.

B.

- Bande 243 §. 6, 250 §. 2.
 Bankerutt, Abschnitt 24 (aufgehoben). Konkursordnung §§. 239—244.
 Banknoten, Fälschung 149; 360 §. 6.
 Baumaterialien, Inbrandsetzung 308.
 Bauwerke, Beschädigung 305; Herstellung 330, 367 §. 14 u. 15.
 Beamter, Begriff 359; Widerstand 113, 114; unerl. Verbind. 128 A. 2,
 129 A. 2; 133; Dienstleid 155 §. 3; Unzucht 174 §. 2 u. 3; Be-
 leidigung 193, 196; Thätlichkeit 232; Verbr. u. Verg. im Amte
 331—359; des Auswärt. Amtes 353a.
 Bedrohung s. Drohung.
 Beerdigung 367 §. 1 u. 2.
 Beförderungsgegenstände, Diebstahl 243 §. 4.
 Beförderungsmittel einer Eisenbahn, Beschädigung 315.
 Befreiung von Gefangenen 120, 347.
 Befreundete Staaten, feindliche Handlungen gegen sie 102—104.
 Begünstigung 63, 247 A. 3, 257, 258, 289 A. 5.
 Behältnisse, Öffnen 243 §. 2 u. 3.
 Behörde 72, 113, 114, 137, 139, 154, 156, 158, 163 A. 2, 164, 196,
 277—279, 329, 360 §. 2, 4 u. 5, 361 §. 5, 362, 363, 367 §.
 1 und 15.

- Beihilfe 49, 257 A. 2.
 Beischlaf zwischen Blutsverwandten 173; mit Willenlosen 176 Z. 2;
 mit Gewalt 177; durch Betrug 179; mit Mädchen unter 16 Jah-
 ren 182.
 Beiseiteschaffen von Urkunden u. s. w. 133; gepfändeter Sachen 137;
 von Vermögensstücken, Abschnitt 24; 288.
 Beistand, gerichtlicher, Unfähigkeit 34 Z. 6.
 Bekanntmachung, von Urtheilen 165, 200; Abreißen von 134. —
 S. Offenbaren.
 Belagerungszustand C. G. 4.
 Beleidigung, von Kaiser, Landesherr u. s. w. 94—97; von Bundes-
 fürsten 98—101 4 Z. 2; von fremden Landesherren 103; von Ge-
 sandten 104; von andern Personen 185—200; von Behörden 196;
 öffentliche 186, 200; verläumberische 187; wechselseit. 198; durch
 Verbreitung von Schriften 200; Duse 188.
 Benützung des Leichtsinns Minderjähriger 301.
 Berechnung der Strafzeit 19, 21.
 Bergwerk, Brandstiftung 308, 309; Gefährdung 321, 325, 326.
 Berichte, falsche, von Beamten des Ausw. Amts 353 a; wahrheitsge-
 treue über Landtagsverhandlungen 12.
 Beruf s. Amt.
 Beschädigung von amtlichen Urkunden 133; Bekanntmach. 134; Autori-
 tätszeichen 103 a, 135; Siegeln 136; bei Arrestbruch 137; von Gräbern
 168; öffentl. Urkunden durch Beamte 348, 349, 351; anderer Ur-
 kunden 274 Z. 1; der Gesundheit 223; fremder Sachen 125, 303—304.
 Beschäftigung von Strafgefangenen 15—17.
 Beschimpfung von Hoheitszeichen 103 a, 135; religiöser Einrichtungen
 166; von Gräbern 168; Verstorbener 189.
 Beschlagnahme des Vermögens 93, 140 A. 3; Entziehung 137.
 Beschneiden von Münzen 150.
 Besitzthum, Einbringen 123, 124.
 Besserungsanstalt 55, 56, 362 A. 3.
 Bestechung 331—335.
 Bestialität 175.
 Betheuerungsformeln 155 Z. 1.
 Betrug 263—265.
 Betteln 235; 361 Z. 4, 362.
 Beurkundung, falsche 271—273; 348.
 Beurlaubtenstand, Auswanderung 140 Z. 2, 360 Z. 3.
 Bevollmächtigte, Untreue 266 Z. 2.
 Beweis der Wahrheit bei Beleidigungen 186, 190, 192.
 Beweismittel, Vernichtung 92 Z. 2.
 Bewohntes Gebäude 243 Z. 7, 250 Z. 4, 306 Z. 2.
 Bewußtlosigkeit 51, 176 Z. 2, 177.
 Biersteuerkontravention C. G. 7.
 Bigamie 171, 338.
 Bilanz, Nichtziehung, Abschnitt 24.
 Blanket 269, 275, 276, 364.
 Blutschande 173.

- Brader**, Untreue 266 §. 3.
Brandstiftung, vorsätzliche 306—308, 310, 325; fahrlässige 309, 310.
 in betrügl. Absicht 265; Bedrohung mit 254; E. G. 4.
Branntwein-, Bran-Steuer E. G. 7.
Briefgeheimniß 299; 354; 358.
Briefmarken, -marken 275.
Brücken, Zerstörung 90 §. 2, 305, 321, 325, 326; E. G. 4; Aus-
 besserung ohne Sicherheitsmaßr. 367 §. 14.
Brunnen, Vergiftung 324—326; 367 §. 12 u. 14.
Bücher, öffentliche, Fälschung 271; 348, 351. — E. auch Handels-
 bücher.
Büstenhauen 370 §. 2.
Bürgerliche Ehrenrechte 32—37.
Bürgerwehr, Widerstand 113.
Bundesfürsten, strafb. Handl. gegen 81 §. 1, 98, 99, E. G. 4; im Aus-
 land 4 §. 2; Hoheitszeichen 135; Wappen 360 §. 7.
Bundesgebiet 81 §. 8; E. G. 4; Ausweisung 39 §. 2, 284, 362 u. 4.
Bundesgenossen 88—90; E. G. 4.
Bundesstaaten, strafb. Handl. gegen 4 §. 1 u. 2; 81 §. 2 u. 4; 92,
 135; gegen gesetzg. Versamml. 105, 106, 197.
Buße 188, 231.

C. (f. auch R.)

- Coupon** f. Zinsscheine.
Convert f. Ruvert.

D.

- Damm**, Beschädigung u. f. w. 305, 321, 325, 326.
Darlehn, wucherliches 302a.
Darstellungen f. Schriften.
Deich, Beschädigung u. f. w. 321, 325, 326.
Denkmäler, Beschädigung u. f. w. 304.
Depeschen, Fälschung u. f. w. 355, 358.
Desertion, Verleitung zur 90 §. 3, 141.
Deutsche, Verbr. und Verg. im Ausl. 4, 37, 88; gegen fr. Staaten 102.
Diebstahl, 242—245, 247, 248; schwerer 243; im wiederholten Rückfall
 244, 245; gegen Angehörige 247; mit Gewalt 252; Hehlerei 258 f.
 von Genußmitteln 370 §. 5 u. 6; Holzdiebst. E. G. 2.
Dienstboten, Diebstahl und Unterschlagung 247, 361 §. 9.
Dienstbuch, Fälschung 363.
Dienstleid 155 §. 3; 359.
Dietrich, Verabfolgung 369 §. 1; Diebstahl mit 243 §. 3 u. 4.
Differenzhandel bei Bankerutt, Abschnitt 24.
Diplomatische Beamte, Amtsvergehen 353a.
Doppelsehe 171, 338.
Drohung 240, 241; bei Anstiftung 48; als Strafausschließungsgrund 52;
 bei der Ausübung staatsbürgerl. Rechte 106, 107; gegen Beamte
 113, 114; gegen Forstbeamte 117; durch Beamte 339 mit gemeinesf.

Verbrechen 126; bei Ausübung des Gottesdienstes 167; zur Unzucht 176, 177; durch Zuhälter 181 a U. 2; bei Menschenraub 234, 235; bei Entführung 236—238; bei Raub 249; bei Diebstahl 252; Erpressung 253, 254; beim Betteln 362 U. 2.
 Drucksachen 360 Z. 8; f. Schriften.
 Duell 201 f.
 Dünen, Beschädigung 366 a.

E.

Ehe, Doppelehe 171; Verschweigen von Ehehindernissen 170; Ehebruch 172; Entführung 236—238; Eheschließung 337, 338.
 Ehebruch 172.
 Ehefrau, Verkuppelung 181, 181 a.
 Ehegatten 171, 172; Diebstahl u. f. w. 247, 263, 370 Z. 5; Beleidigung 189, 195; f. Angehörige.
 Ehemann, Ruppelei 181, 181 a.
 Ehrenrechte, Verlust 32; Folgen 33—35; Eintritt 36; gesonderte Zuerkennung 37; beim Versuch 45; bei Theilnahme 49 a U. 4; bei Jugend 57 Z. 5; bei einer Gesamtstrafe 76.
 Ehrenwort, Abnahme bei Wucher 302, 302 b.
 Ehrenzeichen 33, 34, 360 Z. 8.
 Ehrlose Gestimmung als Strafschärfungsgrund 20.
 Ehrverletzung f. Beleidigung.
 Eidung 369 Z. 2.
 Eid, Verleitung zu falschem 160; fahrlässiger 163; Unfähigkeit 161; f. Meineid, Angelohniß, Offenbarungseid, Diensteid.
 Eier, Ausnehmen 368 Z. 11.
 Eigennuß, strafbarer 284—302 a; bei der Ruppelei 180, 181 a.
 Eigentümer, Wegnahme eigener Sachen 289, Brandstiftung 308.
 Einbruch f. Diebstahl.
 Eindringen f. Hausfriedensbruch.
 Einführungsgefeß S. 5—6.
 Einfuhrverbot, Uebertretung dess. 327, 328.
 Einschleichen f. Diebstahl.
 Einsteigen f. Diebstahl.
 Einsperren, widerrechtl. 239, 341.
 Einstellung des Verfahrens 64 U. 2.
 Einübung von Mannsch. zum Hochverr. 84.
 Einzelhaft 22.
 Einzelstrafe 74 U. 3; 76.
 Einziehung von zu strafh. Handlungen gebrauchten Gegenständen 40, 42, 152, 295, 296 a, 360, 367, 369; E. G. 5.
 Eisenbahnen, Beschädigung 90 Z. 2, 305, 315, 316; Diebstahl 243 Z. 4; Raub 250 Z. 3; Eisenbahnbeamte 316, 319, 320.
 Eisenbahndienst, Unfähigkeit 319, 320.
 Eisenbahntransport, Gefährdung 315, 316.
 Eltern 52; Blutschande 173; Ruppelei 181 Z. 2; Todtschlag 215; Kindesaussetzung 221 U. 2; Körperverletzung 223, 228; Diebstahl

- 247, 370 §. 5; Betrug 263 A. 3; als Antragsberechtigte 65 A. 2, 182 A. 2, 189 A. 3; Betteln der Kinder u. f. w. 361 §. 4 u. 9; f. Angehörige.
- Entführung** 235—238.
- Entthauptung** 13.
- Entlassung**, vorläufige 23; Wiberuf 24; Beschluß darüber 25.
- Entschädigung** 188, 231.
- Entschuldigug**, falsche 138.
- Entweichenlassen von Gefangenen** 121, 347.
- Entwendung (Mundraub)** 370 §. 5.
- Entziehung vom Kriegsdienst** 140; von Minderjährigen 235; öffentl. Aemter E. G. 5.
- Entzündliche Waaren** 367 §. 5 a u. 6.
- Erbieten zu Verbrechen** 49 a.
- Erbrechen von Behältnissen** 243 §. 2, von Siegeln 136.
- Erdegraben** 370 §. 2.
- Erkenntniß der Strafbarkeit** 56—58.
- Ermächtigung zur Verfolgung von Beleidig.** 69 A. 2, 99, 101, 197.
- Erneuerungsscheine zu Werthpapieren** 149, 360 §. 4 u. 6.
- Erpressung** 253—256; durch Beamte 339, 343, 358.
- Ersatzreservisten, Auswanderung** 360 §. 3.
- Erwiderung von Beleidigungen** 199; von Körperverletzungen 233.
- Erzieher, Anzucht** 174 §. 1; Kuppelei 181 §. 2; Diebstahl und Unterschlagung 247; Betrug 263.
- Erziehungsanstalten für jugendl. Verbrecher** 55, 56, 362 A. 3.
- Eywaaren, Verkauf verfälschter u. f. w.** 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5.
- Erektion** f. Zwangsvollstreckung.
- Explobirende Stoffe** 296, 311; 367 §. 4—6.

F.

- Fackellicht, Fischen damit** 296.
- Fähigkeitszeugnisse, Fälschung** 363.
- Fahren, Beschädigung u. Zerstörung** 321, 325, 326.
- Fahren** 366 §. 2—4, 368 §. 9.
- Fahrlosigkeit, unverschuldete** 59 A. 2; straffbare: 121, 163, 222, 230, 232, 309, 314, 316, 318, 319, 326, 329, 345, 347.
- Fahrwasser, Störung** 321, 325, 326.
- Fallen, Jagen mit F.** 293, 295.
- Falsche Anschuldigung** 164, 165.
- Falschmünzerei** 146—149.
- Fälschung von Urkunden** 92 §. 2, 267 f., 348, 349; von Wahlen 108; von Geld 146—150; von Stempelpapier u. f. w. 275, 276; von Aktesten 277, 363; von Depeschen 355; f. Urkundenfälschung.
- Familie, Unterbringung** 55.
- Familienrath** 34 §. 6.
- Federrild, Ausnehmen der Eier** 368 §. 11.
- Feilhalten unzüchtiger Schriften u. f. w.** 184.
- Feind, Dienste im feindl. Heer** 88, E. G. 4; Vorschubleisten 89—91.
- Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten** 102—104.

- Feldfrüchte 361 Z. 9.
 Feldmesser, Untreue 266 Z. 3.
 Feldpolizeigesetze C. G. 2; 361 Z. 9.
 Fernsprechanlagen, Beschädigung und Zerstörung 318 a A. 2.
 Festnahme 25, 72; widerrechtliche 341.
 Festtagfeier, Störung 366 Z. 1.
 Festungen, strafbare Handlungen in Bezug auf 90 Z. 1, 2, 4, 92 Z. 1,
 360 Z. 1; C. G. 4.
 Festungshaft 1, 17, 19—21, 44, 49, 57 Z. 2, 70, 74, 75.
 Feuer, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 368 Z. 5 u. 6; f. Brand-
 stiftung.
 — Löschgeräte 307 Z. 8; 368 Z. 8.
 — stätten 368 Z. 3 u. 4; 369 Z. 3.
 — werke 367 Z. 4 u. 5; 368 Z. 7.
 — zeichen 322, 325, 326; C. G. 4.
 Fischen, unbefugtes 296, 370 Z. 4; Ausländer 296 a; Kinder 361 Z. 9.
 Fischereigesetze C. G. 2; 361 Z. 9.
 Fleisch, Verkauf trichinienhalt. 376 Z. 7.
 Flotte s. Marine.
 Fluß, Störung des Fahrwassers 321.
 Flußufer, Beschädigung 366 a.
 Forderungen, erdichtete, Abschn. 24, strafb. Verfügung 266 Z. 2.
 Formen s. Platten.
 Formulare, unbefugte Anfertigung 360 Z. 5.
 Forstarbeit C. G. 6.
 Forstbeamte, Widerstand gegen 117—119.
 Forstrevuel von Kindern u. s. w. 361 Z. 9.
 Forstgesetze C. G. 2.
 Freiheit, Verbrechen und Vergehen wider 234—241; Entziehung durch
 Beamte 341, 358.
 Freiheitsstrafen, allgem. Bestimmungen 14—26, 28, 29, 31, 35, 38.
 Freimarken, falsche 275.
 Frieden, Störung 126, 130.
 Frucht s. Leibesfrucht.
 Führungszeugnisse, gefälschte 363.
 Funddiebstahl 246.
 Fußangeln, Legen 367 Z. 8.
 Futterdiebstahl 370 Z. 8.

G.

- Gärten, Werfen von Unrath u. s. w. 366 Z. 7; Betreten 368 Z. 9.
 Gebäude, Diebstahl 243; Raub 250 Z. 4; Zerstörung 305; Brand-
 stiftung 306—310; Ausbesserung 367 Z. 13—15.
 Gebührenüberhebung 352, 353, 358.
 Gefahr, Verweigerung der Hilfe 360 Z. 11.
 Gefährdung des öffentl. Friedens 130, 130 a; der Rechte des Deutschen
 Reichs 92 Z. 2.
 Gefängnißstrafe 16, 19, 21—29 70, 75; C. G. 5.

- Gefangene, Beschäftigung** 15—17; vorläuf. Entlassung 23—26; Befreiung 120, 121, 347; Meuterei 122; Unzucht 174 §. 2 u. 3.
Gegenfeitigkeit 102, 103.
Gegenstände, Verbreitung unzüchtiger 184 §. 3.
Gegenvormund, Unfähigkeit 34 §. 6.
Geheime Verbindungen 128, 129.
Geheimnisse, Offenbarung 92, 300, 353 a.
Gehülfe 49, 50, 257; 300.
Geisteskranke, Straflosigkeit 51; Beischlaf 176 §. 2, 178; Geisteskrankheit in Folge von Körperverletzung 224, 225.
Geistliche, Friedensstörung 136 a; Unzucht 174 §. 1; Kuppelerei 181 §. 2; Trauung 338; Beleidigung 196.
Geld, falsches 146—152; Anfertigung von Stempeln u. s. w. 360 §. 4—6.
Geldstrafe 27—30, 70 §. 4—6, 71, 73; E. G. 5.
Gemeindearbeit E. G. 6.
Gemeingefährliche Verbrechen 126, 139; 306—330.
Gemeinschuldner, Abschnitt 24.
Genusmittel 367 §. 7, 370 §. 5.
Gerichtsverhandlungen, unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindende strafbare Verichte 184 b.
Gesamttstrafe 74, 76, 77.
Gesandte, Beleidigung 104; Amtsvergehn 353 a.
Geschäftsräume 123, 124, 342.
Geschäftsträger, Beleidigung 104.
Geschäftsunfähige, Strafantrag 65.
Geschenke, bei Anstellung 48, 49 a; Annahme durch Beamte 331—335.
Geschwister, Beischlaf 173; f. Angehörige.
Geschworene, Vorschüzung unwahrer Entschuldigung 138; Bestechung 334.
Geschworenen dienst, öffentl. Amt 31.
Gesetzgebende Versammlung, strafbare Handl. gegen dies. 105, 106, 197, 339; f. Abgeordnete.
Gefinde, Diebstahl u. Unterschlagung 247; 361 §. 9.
Geständniß, Erpressung 343.
Gesundheit, Beschädigung 223, 228, 229, 232, 324—326; falsche Atteste 277—280.
Getränke, Verkauf verfälschter 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5; Verabfolgung 367 §. 16.
Getreide, Wegnahme zu Viehfütterung 370 §. 6.
Gewalt, als Strafausschließungsgrund 52; Mißbrauch bei Anstiftung 48; bei Ausübung der staatsbürgerl. Rechte 105—107; bei Widerstand 113—117, 123 A. 8; bei Hausfriedensbruch 124; bei Landfriedensbruch 125; Aufreizung zu 130; bei Unzucht 176—178, durch Zuhälter 181 a A. 2; bei Entführung 234—236; bei Nöthigung 240; bei Raub 249; bei Erpressung 253—255.
Gewehr 117; 295; 367 §. 8; 368 §. 7 u. 10.
Gewerbetreibende, Züchtung 222; Körperverletzung 230 A. 2, 232; Untreue 266; Verletzung polizeilicher Vorschriften 367 §. 15, 369 §. 2 u. 3.
Gewerbsmäßigkeit bei Fehlerei 260, beim Glücksspiel 284, bei Jagdrevuel 294, bei Unzucht 361 §. 6, bei Bucher 302 d.

- Gewichte, ungehörige 369 §. 2.
 Gewinnantheile zu Aktien u. f. w., Fälschung 149, 360 §. 4 u. 6.
 Gewohnheitsmäßigkeit bei Münzvergehen 150, bei Kupferei 186, 181 a,
 bei Fehlerei 260, bei Bucher 302 d.
 Gift, Beibringen 229; Vergiftung von Brunnen u. f. w. 324—326;
 Verkauf 367 §. 8; Aufbewahrung 367 §. 5.
 Glücksspiel 284, 285, 360 §. 14.
 Gottesdienst, Beschimpfung, Störung 166, 167, 339; Diebstahl 243
 §. 1; Beschädigung 304; Brandstiftung 306.
 Gotteslästerung 166.
 Gräber, Zerstörung u. f. w. 168, 304.
 Grabmal, Beschädigung 304.
 Grabgraben 370 §. 2.
 Grenze, Verrückung u. f. w. 274 §. 2, 370 §. 1.
 Gruben, unbedeckte 367 §. 12.
 Grundstücke, Betreten fremder 123, 370 §. 1 u. 2.
 Gutachten, falsches 154.
 Güterbestätiger, Untreue 266 §. 1 u. 3.
 Güterpfleger, Untreue 266 §. 1 u. 3.

§.

- Haft 1, 18, 19, 28, 29, 70 §. 6, 77, 78, C. C. 5.
 Handelsbücher, Nichtführung Abschnitt 24.
 Handlungen, feindsliche, gegen befreund. Staaten 102 f.; unzüchtige 174,
 176, 183.
 Haufen, Bildung bewaffneter 127.
 Hausfriedensbruch 123, 124, 342.
 Hausgenossen, Diebstahl u. f. w. 247, 361 §. 9.
 Haus Schlüssel, Anfertigung 369 §. 1.
 Haus suchung 39 §. 3.
 Hazardspiel s. Glücksspiel.
 Hebammen, Offenbarung von Geheimnissen 300.
 Heer 31, 34 §. 2, 89, 90, 112, 140, 329.
 Fehlerei 258—262; 244.
 Herausforderung zum Zweikampf 201—204.
 Herstellung unzüchtiger Schriften 184.
 Hezen von Hunden 366 §. 6.
 Heuer, Entlaufen damit 298.
 Hieb waffen, verbot. Tragen 367 §. 9.
 Hinterlistiger Ueberfall 223 a.
 Hochverrath 80—86, 93; im Auslande 4 §. 1 u. 2; Nichtanzeige 139;
 C. C. 4.
 Hoheitszeichen, Wegnahme u. f. w. 103 a; 135.
 Holzdiebstahl C. C. 2; 361 §. 9.
 Hülfe bei Verbr. und Vergehen 49, 50, 257; verweigerte 360 §. 10.
 Hülfslose, Aussetzung 221.
 Hunde, Einziehung ders. 295; Hezen 366 §. 6.
 Hurerei 361 §. 6.

J.

- Jagd, unbefugte 292—295, 368 Z. 10 u. 11; E. G. 2; 361 Z. 9.
 Jagdbeamte, Widerstand 117—119.
 Jagdgebiet, Betreten 368 Z. 10.
 Jagdpolizeigesetz E. G. 2, 361 Z. 9.
 Inbrandsetzung 265, 306, 311.
 Inhaberpapiere, Fälschung 149.
 Injurien s. Beleidigung.
 Inland 3, 8, 244, 250 Z. 6, 261, 265, 298.
 Intellektuelle Urkundenfälschung 271, 272.
 Interessen, Wahrnehmung berechtigter 193.
 Interimscheine, Fälschung 149, 360 Z. 4 u. 6.
 Irrthum bei strafb. Handlungen 59; Erregung von J. 263.
 Jugendliche Verbrecher 55—57.
 Justizaufsichtsbehörde 25.

K.

- Kaiser, Hochverrath 80; Thätlichkeit 94; Beleidigung 95; Wappen 360 Z. 7; E. G. 4; 145.
 Kammern s. Landtag.
 Kanal, Störung des Fahrwassers 321, 325, 326.
 Kartellträger 203, 204, 209.
 Kassenbeamte 350, 351, 353.
 Kauf von Wahlstimmen 109, von gestohlenen u. f. w. Sachen 259, von Montirungsstücken 370 Z. 8.
 Kaufleute, Nichtführung von Handelsbüchern Abschnitt 24.
 Keller, unverwahrter 367 Z. 12.
 Kinder 55; Unterschlebung 169; Anzucht 173, 174, 176 Z. 8, 178, 181 Z. 2; Antrag 189, 195; Entführung 235; Aussetzung 221; Tödtung 217; unterlassene Abhaltung vom Stehlen u. f. w. 361 Z. 4 u. 9; s. Angehörige.
 Kindesmord 217.
 Kirche, Beschimpfung u. f. w. 166, 167, 339; Diebstahl 243 Z. 1; strafb. Verklündigungen der Geistlichen 130a; s. Gottesdienst.
 Körperschaften, Beleidigung 197; Kirchen 166; Fälschung von Schulverschreibungen 149.
 Körperverletzung 223—233; eines Beamten 118; bei Aussetzung 221; bei Freiheitsberaubung 239; bei Raub 251; bei gemeingefährlichen Verbrechen 315, 316, 321, 325; durch Beamte 340, 358.
 Kofarde, Verlust 34.
 Komplott 83, 243 Z. 6.
 Konfiskation s. Einziehung.
 Konkurrenz s. Zusammentreffen.
 Konkurs Abschnitt 24.
 Kontrebande 297.
 Krankheit, Verletzung von Vorschriften bei ansteckenden K. 327.
 Krebsen, unbefugtes 296, 370 Z. 4.
 Kredit, Gefährdung 187.

- Kreditgeben an Minderjährige 301, 302.
 Krieg, strafbare Handlungen während eines R. 87—90, 329; E. G. 4.
 Kriegsbedürfnisse 90 Z. 2, 127, 329; E. G. 4.
 Kriegsdienst, fremder 88, 234; E. G. 4; Entziehen 140—143.
 Kriegsgebrauch 91.
 Kriegsmacht, Verrath, 89, 90; Dienste in feindlicher 88.
 Kriegshauptlag E. G. 4.
 Kriegszustand E. G. 4.
 Kugeln, widerrechtliche Aneignung 291.
 Küstengewässer, Fischen 296 a.
 Kunstgegenstände, Beschädigung 304.
 Kunstgriffe bei Kuppelei 181.
 Koupons s. Zinsscheine.
 Kuppelei 180, 181, 181 a.
 Kurator, Unfähigkeit 34 Z. 6; Untreue 266 Z. 1.
 Kuverts, falsche 275.

L.

- Labung eines Schiffes, Zerstörung 265, Kontrebande 297.
 Lärm, ungebührlicher 360 Z. 11; in Kirchen 167.
 Landesgesetzgebung E. G. 2, 3, 5, 8; 55.
 Landesherr, Mord 80, Thätlichkeit und Beleidigung 94—97, 102, 103.
 Landesfotarde, Unfähigkeit zum Tragen 34 Z. 1.
 Landespolizeibehörde 38 A. 2, 39, 181 a A. 3, 284, 362.
 Landesverrath 4 Z. 1 u. 2, 87—93, E. G. 4; Anzeigepflicht 139.
 Landesverweisung s. Ausweisung.
 Landeswappen, unbefugter Gebrauch 360 Z. 7.
 Landfriedensbruch 125.
 Landstreichen 361 Z. 3, 362.
 Landtag, Redefreiheit 11; Berichte 12; f. Gesetzgeb. Versammlung.
 Landwehr, Auswanderung 360 Z. 3; f. Militärpersonen.
 Landzwang 126, 254.
 Leben, Verbrechen und Vergehen wider das L. 211—222.
 Lebensjahr s. Alter.
 Legitimationspapiere, Fälschung 363.
 Lehmgraben 370 Z. 2.
 Lehrer, Unzucht 174 Z. 1; Kuppelei 181 Z. 2.
 Lehrlinge, Diebstahl und Unterschlagung 247.
 Leibeigenschaft, Bringen in dieselbe 234.
 Leibesfrucht, Abtreibung 218—220.
 Leiche, Diebstahl 168; Wegnahme von Theilen 367 Z. 1; vorzeitige
 Beerdigung 367 Z. 2.
 Licht, unvorsichtiges Umgehen 368 Z. 5.
 Lieferungsverträge, Nichterfüllung im Kriege 329.
 Löschgeräthschaften, Unbrauchbarmachung 307 Z. 3; Nichthalten 368
 Z. 8.
 Loosensignale, Verletzung der Verordnung darüber 145.
 Lotterie, unbefugte Veranstaltung 286.

M.

- Macht, bewaffnete 113, 116, 196; feindliche 89.
 Mädchen, Verführung 182.
 Mäurer, Untreue 266 §. 3.
 Magazin, Anzündung 308—310, 325.
 Majestätsbeleidigung 4 §. 2, 94, 95, C. 117.
 Manifestationsseid 162.
 Marine 31, 34 §. 2, 90 §. 2, 112, 140.
 Markenschutz 287.
 Martern von Menschen 251.
 Maße, ungeächte 369 §. 2.
 Waffenverwalter, Untreue 266 §. 1.
 Medizinalpersonen s. Aerzte.
 Meeresufer, Beschädigung 366 a.
 Meineid 153—155, 157—159, 161; fahrlässiger 163.
 Menschenraub 234, 235; Nichtanzeige 139.
 Mergelgraben 370 §. 2.
 Messer (Instrument), bei Schlägereien 223 a, 367 §. 10.
 Messer (Gewerbe), Untreue 266 §. 3.
 Messerwerkzeuge, vorschriftswidrige 369 §. 2.
 Meuterei 122.
 Mißbräute Umstände 32.
 Mißbräute Gründe 51—72.
 Militärabschied, Fälschung 363.
 Militärdienst, Entziehung 140—143, 360 §. 3.
 Militärpersonen, Bestrafung 10; Verleitung 112; Widerstand 113; Be-
 leidigung 196; Bestechung 333, 335; Auswanderung 360 §. 3.
 Minderjährige 57, 65, 173, 174 §. 1, 176 §. 3, 182, 184 §. 2, 184 a,
 235, 237, 301, 302, 362 A. 3; s. Kinder.
 Mineralien, Gewinnung 370 §. 2.
 Mißbrauch des Ansehens 48; der anvertr. Macht zum Hochverrath 84;
 von Frauenpersonen 176 §. 2, 177, 178; der Amtsgewalt 339.
 Mißhandlung von Menschen 223 ff., 340; von Thieren 360 §. 13.
 Mithäter 47, 50, 63.
 Mittheilung, strafbare, aus Gerichtsverhandlungen 184 b.
 Mitwirken zum Absaß (Partirerei) 259; zur Verheimlichung von Glück-
 spielen 285.
 Monat, Berechnung 19.
 Montirungsstücke, Ankauf 370 §. 3.
 Mord 80, 211; Nichtanzeige 139; Bedrohung mit 254; Brandstiftung
 zum Zweck des M. 307 §. 2; C. G. 4.
 Münzverbrechen 146—152, 360 §. 4—6; im Auslande 4 §. 1; Nicht-
 anzeige 139.
 Müßiggang, strafbarer 361 §. 5.
 Munderaub 370 §. 5.
 Munition, Zueignung 291.
 Mütter, Kindesmord 217; Abtreibung 218; Aussetzung 221; s. Eltern.

N.

- Nachlaß, Geldstrafe 30.
 Nachnahme von Geld 146.
 Nachrede, üble 186.
 Nachschlüssel, Verabfolgung 369 §. 1; beim Diebstahl 243 §. 3.
 Nachzeit, Begehung strafb. Handlungen 243 §. 7; 250 §. 4, 293, 296, 322, 325, 326; C. G. 4.
 Nahrungsmittel, verborb. 367 §. 7; Entwendung 370 §. 5 u. 6.
 Name, Führung eines falschen 360 §. 8.
 Netz bei Jagdausübung 293; Einziehung 295, 296 a.
 Nichtanzeige beabsichtigter Verbrechen 139.
 Nötigung zu strafb. Handlungen 52; 240; gesetzgebender Versammlungen 105; von Behörden 114, 122; zur Unzucht 176—178; bei Erpressung 253.
 Notar, Beamter 31 N. 2, 359; Verschwiegenheit 300.
 Noth, verweigerte Hilfe bei N. 360 §. 10.
 Nothlage, Ausbeutung derselben 302 a.
 Nothsignale 145.
 Nothstand 54; Nichterfüllung von Lieferungsvertr. bei N. 329.
 Nothwehr 53.
 Nothzucht 176—178.
 Nutznießer, Wegnahme von Sachen 289.

O.

- Obdachlosigkeit 361 §. 8, 362.
 Obrigkeit, Ungehorsam 110; Herabsetzung 131.
 Oeffnungen, unbedeckte 367 §. 12.
 Offenbaren von Geheimnissen 92 §. 1, 300.
 Offenbarungseid 162.
 Offiziere des Beurlaubtenstandes, Auswanderung 140 §. 2.
 Operationspläne, Verrath 90 §. 4.
 Orden, Unfähigk. zur Erlangung 33, 34 §. 3; unbef. Tragen 360 §. 8.
 Ordnung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentl. O. 123—145.
 Ordnungsstrafen 138 N. 3.

P.

- Päberastie 175.
 Papiergeld, Nachahmung u. f. w. 146—149, 151, 152, 360 §. 4—6.
 Partirerei 259.
 Paß, Fälschung 275 §. 2, 363.
 Päße, Bringen in feindliche Gewalt 90 §. 1.
 Personenstand, Verbrechen und Vergehen gegen 169, 170.
 Personenstandsbeamte bei Schließung einer Doppelheh 337, 338.
 Pfand, Annahme gestohlener Sachen 259; von Montirungsstücken 370 §. 3; Gläubiger 289.
 Pfandleiher, Gebr. verpfänd. Sachen 290; Verstoß gegen Gewerbevorschriften 360 §. 12.

- Pflanzkern, Unzucht 174 §. 1; f. Angehörige.
 Pfleger, Unfähigkeit 34 §. 6; Entziehung des Minderj. 235; Ent-
 führung 237.
 Plätze, Verträge beim Verkehr 366 §. 2, 3, 5, 9 u. 10, 367 §. 12;
 f. Festungen.
 Plaggenhaufen 370 §. 2.
 Platten zu strafbaren Schriften 41, 42; zu Münzverbrechen 151, 152;
 zu Geld 360 §. 4—6.
 Plünderung 125 A. 2.
 Politische Körperschaften, Beleidigung 197.
 Polizeiaufsicht 33, 39, 45, 57 §. 5, 76, 361 §. 1.
 Polizeistunde 365.
 Postbeamte, Eröffnung von Briefen 354, 358.
 Postfreimarken, Verwendung falscher 275, entwertheter 276 A. 2;
 Feilhalten 364 A. 2; Herstellung von Platten 360 §. 4.
 Postgebäude, Diebstahl 243 §. 4.
 Prävarikation 356.
 Preßpolizeigesetze C. G. 2.
 Privatgeheimnisse, Offenbarung 300.
 Pulver, Zerstörung von Sachen 311, 325, C. G. 4, Zubereitung u. f. w.
 367 §. 4 u. 5.

D.

- Quälerei von Thieren 360 §. 13.
 Quittungsbogen, Fälschung 149.

R.

- Räubersführer 115, 125.
 Raufen, Wegnahme 370 R. 2.
 Raub 244, 249—252, 255, 256; Fehleret bei R. 258, 261; Brandstif-
 tung 307 §. 2; Nichtanzeige 139; C. G. 4.
 Kaufhandel 227.
 Raupen, Unterlassung besf. 368 §. 2.
 Realinjurien 185.
 Rechnungen, Fälschung 351, 353, 358.
 Rechte, politische, Verlust 34 §. 4.
 Rechtsanwälte f. Anwälte.
 Rechtsbeugung 334, 336.
 Redefreiheit der Abgeordneten 11.
 Regent, Thätlichkeit u. f. w, gegen 96, 97, 100, 101, 103.
 Regierung 92, ausländische 9, 87, 102, 103; auswärtige 84.
 Register, Vernichtung 133; Fälschung 271—273, 348, 349, 351.
 Reich, Hochverrath 81, 84, Landesverrath 87—93, C. G. 4.
 Reichsheer, Unfähigkeit zum Dienst 31, 34 §. 2.
 Reichstag f. gesetzgebende Versammlung.
 Reichsverfassung 81 §. 2, C. G. 4.
 Reisegepäck, Diebstahl 243 §. 4.
 Reisende, Gefährdung von Schiffen 297.
 Reisepaß f. Paß.

- Reiten, strafbares 366 Z. 2, 368 Z. 9.
 Religion, Verbrechen und Vergehen wider 166—168.
 Religionsdiener s. Geistliche.
 Religionsgesellschaft, strafb. Handl. gegen 155 Z. 1, 166, 167, 304, 339.
 Rentenanstalten, Errichtung 360 Z. 9.
 Reparaturen an Gebäuden u. s. w. 367 Z. 13—16.
 Reservisten, Auswandern 360 Z. 3.
 Retentionsrecht, Verletzung 289.
 Richter, Bestechung 334, 335; Rechtsbeugung 336.
 Risse von Festungen, unbefugte Aufnahme 360 Z. 1.
 Rohrpostanlagen, Beschädigung u. s. w. 318 a.
 Rückfall 244, 245, 250 Z. 5, 261, 264.
 Rücktauschhändler 360 Z. 12.
 Rücktritt vom Versuch 46 N. 1, vom Zweikampf 204.
 Rügen von Vorgesetzten 193.
 Ruhen der Verjährung 69, des Verfahrens 164, 172, 191.
 Ruhestörung 360 Z. 11.

S.

- Sachbeschädigung 303—305.
 Sachverständige falsche Entschuldigun 138; falsche Gutachten 154,
 155 Z. 2, 157, 161.
 Sammlungen, öffentliche, Beschädigung 304.
 Sandgraben 370 Z. 2.
 Schaffner, Untreue 266 Z. 3.
 Schamverletzung 184 a.
 Schankstuben, Verweilen über die Polizeistunde 365.
 Schauer, Untreue 266 Z. 3.
 Scheunen, unvorsichtiges Betreten 368 Z. 5.
 Schiedsrichter, Bestechung 334, 335.
 Schießen, strafbares 367 Z. 8, 368 Z. 7.
 Schießbedarf, Ansammeln 360 Z. 2.
 Schießgewehr s. Gewehr.
 Schießpulver s. Pulver.
 Schießstände, Entwendung von Kugeln 291.
 Schiffe, Zerstörung 90 Z. 2; S. G. 4; Zusammenstoß 145; Diebstahl
 243 Z. 7; Stranden 265; Brandstiftung 306; Gefährdung 305,
 322, 323, 325 326; verbotene Ladung 297.
 Schiffer, strafb. Handlungen 145, 297, 298.
 Schifffahrtszeichen, Zerstörung 322, 325, 326, S. G. 4.
 Schlägerei 227, 367 Z. 10.
 Schlägeisen, Regen 367 Z. 8.
 Schleusen, Beschädigung 321, 325, 326 Ausbesserung 367 Z. 14.
 Schlingenlegen 293.
 Schlitten 366 Z. 4.
 Schlosser, Anfertigung von Schlüsseln 369 Z. 1.
 Schlüssel, unbefugte Anfertigung 369 Z. 1; falsche 243 Z. 3 u. 4.
 Schößen, öffentl. Amt 81; falsche Entschuldigun 138; Bestechung 334.

- Schonung, Betreten 368 §. 9.
 Schonzeit 293.
 Schornsteine, Nichtreinigung 368 §. 4.
 Schriften, Aufforderung zum Hochverr. 85; zum Ungehors. gegen die Befehle 110, 111; Ausgabe durch Geistliche 130 a; unzüchtige 184; schamverleßende 184 a; unbefugte Mittheilung aus aml. 184 b; beleidigende 186, 187, 200; Nichtgeheimhaltung 353 a; Vernichtung strafbarer 41, 42.
 Schuldverschreibungen, Fälschung 149, 360 §. 6; Ausgabe 145 a.
 Schußwaffen, verborgene 367 §. 9.
 Schußwehre, Zerstörung 321, 326.
 Schwangere, Abtreibung 218—220.
 Schwiegereltern, = Kinder f. Angehörige.
 Seeraub 250 §. 3.
 Sehvermögen, Verlust 224.
 Sekundanten 208, 209.
 Senate der freien Hansestädte, Sprengung 106.
 Selbstgeschosse, Legen 367 §. 8.
 Selbstverstümmelung 142.
 Sequester, Untreue 266 §. 1.
 Sicherheit, Störung 366 §. 2—6, 7—10, 366 a eibliche 162.
 Siechthum bei Körperverletzung 224.
 Siegel, Erbrechen 136; Anfertigung 151, 360 §. 4—6; Einziehung 152, 360 A. 2.
 Signale, falsche 315; Nothsignale 145.
 Singvögel, Schuß 368 §. 11.
 Sinnenmachen von Schiffen 323, 326.
 Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen 171—184, 235.
 Sklaverei, Entführung 234.
 Sodomie 175.
 Soldaten f. Militärdienst, Militärpersonen.
 Sonntagfeier, Störung 366 §. 1.
 Spiel, 361 §. 5, 362, Abschnitt 24.
 Spielarten, falsche Stempelabdrücke 275 §. 2.
 Spinn 90 §. 5, C. G. 4.
 Sprengstoffe, Aufbewahrung 367 §. 4—6; Verwendung 296, 311.
 Staat, staatsbürgerl. Rechte 34 §. 4; Staatsgeheimnisse 92; Staatsgewalt 110—122; Ausübung der staatsbürgerl. Rechte 105—109, 339; Verächtlichmachen 131; feindl. Handlungen gegen befreundete Staaten 102—104.
 Staatseinrichtungen, Verächtlichmachung 131.
 Staatsgeschäfte, landesverrättherische Führung 92 §. 8.
 Staatsgewalt, Widerstand 110—122.
 Standesbeamte 338.
 Steuer, Untreue 366 §. 8.
 Steine, Werfen 366 §. 7; Wegnahme 370 §. 2.
 Stempel (Stempelpapier), Fälschung u. f. w. 151; 360 §. 4—6; 275, 276; 364.
 Sterbelaßen, Errichtung 360 §. 9.

Steuern 353, E. G. 2, 7.

Stiche f. Platten.

Stichwaffen, verbotenes Tragen 367 §. 9.

Stief-Eltern u. -Kinder f. Angehörige.

Stifter unerlaubter Verbindungen 128, 129.

Stimmrecht, Verlust 34 §. 4; Verhinderung 106, 107, 339.

Stimmkauf 109.

Stimmzettel, Fälschung 108.

Stoddegen 367 §. 9.

Störung des Gottesdienstes 167; des Fahrwassers 321, 326; der Ruhe 360 §. 11, 366 §. 1.

Stoffe, gesundheitsgefährliche 296, 324.

Strafanstalt 15, 16, 120.

Strafe, gesetzliche 2; Arten 13—42; Ausschließung u. f. w. 51—72; Zusammentreffen 73—79; widerrechtliche Vollstreckung 345, 346; Zulässigkeit E. G. 6.

Strafgesetze, Anwendung 3—6, 10; Landesstrafgesetze E. G. 2 u. 5.

Strafvollstreckung 13, 15—18, 22, 57; Verjährung 70—72; widerrechtliche 345—347.

Strandung von Schiffen 265, 322—326.

Straße, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 8; Zerstörung 305; Ordnung 366 §. 2—5, 8—10, 367 §. 12 u. 14.

Strom, Störung des Fahrwassers 321, 326.

Stundung einer Geldforderung 302a.

T.

Tag, Berechnung 19.

Talons f. Erneuerungsscheine.

Taubstumme 58.

Täuschung von Behörden u. f. w. durch falsche Zeugnisse 277—280.

Telegraph, Beschädigung 317—320; Beamte 319, 320; Fälschung von Depeschen 355; Freimarken 275, 276, 360 §. 4, 364; Bringen in feindliche Gewalt 90 §. 2.

Testamentsverwalter, Untreue 266 §. 1.

Thätlichkeiten gegen den Kaiser u. f. w. 94, 96, 98, 100, 102; Beleidigung 185.

Thatfachen, erdichtete 131; beleidigende 186, 187; unwahre als Entschuldigungsgrund 138.

Theilnahme 47—50, 63, 64; 49a; Diebstahl 243 §. 5—6, 247; Begünstigung 257; Wehrpflicht 143.

Thiere, Unzucht 175; unterlassene Beaufsichtigung 366 §. 5; gefährliche 367 §. 11.

Thierquälerei 360 §. 13, 366 §. 7.

Thronfolge, gewaltsame Aenderung 81 §. 2, 102, E. G. 4.

Titel, Verlust 33, 34 §. 3; Annahme 360 §. 8.

Todesstrafe 1, 13, 32, 44 A. 2, 49a, 57, 67, 70 §. 1; 80, 211, E. G. 4.

Todtschlag 212—215; bei Schlägerei 227, 228.

Tödtung bei Nothzucht 178; im Zweikampf 206, 207; im Zorn 213; beim Unternehmen einer strafb. Handlung 214; eines Einwilligen-

ben 216; eines unehel. Kindes 217; der Leibesfrucht 218—220; fahrlässige 222; bei Schlägerei 227, 228; durch Gift 229; bei Freiheitsberaubung 239; bei Raub 251; bei gemeingefährl. Verbrechen 307 §. 1, 309, 312, 314—316, 321—326; E. G. 4.

Torfmoore, Anzünden 308—310, 325.

Transport, Gefährdung 315, 316, 325; Diebstahl 243 §. 4.

Transportmittel, Bringen in feindliche Gewalt 90 §. 2.

Traugung, Vorfpiegelung 179.

Trichinenhaltiges Fleisch 367 §. 7.

Trunksucht 361 §. 5, 362.

Truppen, strafbare Handlungen gegen 89, 90 §. 1 u. 8; E. G. 4.

II.

Ueberfall 223 a, 228.

Ueberlassen von Gift an Andere 367 §. 3, von unzüchtigen Schriften 184 §. 2, desgl. von Schamverletzenden 184 a.

Ueberschreitung der Nothwehr 53.

Ueberschwemmung, Herbeiführung 312—314; Bedrohung mit 126, 254.

Uebertretung, Begriff und Strafe 1, 18, 27—29, 57 §. 4; im Ausland 6; Versuch 43; Beihülfe 49; Verjährung 67, 70; der Regeln des Zweikampfs 207.

Ueberweisung an die Familie 56; an die Landespolizeibehörde 181 a A. 3, 362.

Ufer, Beschädigung 366 a.

Umwandlung der Strafen 21, 28, 29, 44, 49, 57, 78 A. 2, 157, 158.

Unbescholteneß Mädchen, Verführung 182.

Unbrauchbarmachung von Schriften u. f. w. 41, 42.

Unethisches Kind, Tödtung 217.

Unerfahrenheit, Ausnutzung 301, 302, 302 a u. e.

Unfähigkeit zur Bekleid. öffentl. Aemter 35; eidlich vernommen zu werden 161; zur Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst 319.

Unfähigmachen zur Regierung 81 §. 1, 102.

Unfug, grober 360 §. 11; beschimpfender 103 a, 135, 166, 168.

Ungehorsam, Aufreizung zum 110, 112.

Unglücksfälle, Verweigerung der Hülfe 360 §. 10.

Uniform, unbefugtes Tragen 360 §. 8.

Unkenntniß von Thatumständen 69.

Unparteiische beim Zweikampf 209.

Unrath, Werfen 366 §. 7.

Untauglichmachen zum Militärdienst 142.

Unterbrechung der Verjährung 68, 72.

Unterbringung in Besserungsanstalten 56, 362.

Unterdrückung von Thatfachen 263; von Briefen u. f. w. 354, 355, 358; des Personenstandes 169.

Unterhaltspflicht, Vernachlässigung ders. 361 §. 10.

Unterkommen, Nichtbeschaffung 361 §. 8, 362.

Unternehmen des Hochverraths 81, 82; der Verhinderung an Ausübung staatsbürgerlicher Rechte 105; der Verleitung zum Meineide 159.

Unterfagung des Aufenthalts 39 §. 1.

- Unterschiebung von Kindern 169.
 Unterschlagung 246—248, 258, 259, 350, 351.
 Unterschrift, Fälschung 267 ff.
 Untersuchungshaft, Anrechnung 60.
 Untreue 266.
 Unwissenheit, Einfluß auf die Strafbarkeit 59.
 Unzucht, Strafe 173—178; Vorschubleisten 180, 181, 181 a; öffentliches
 Vergerniß 183; Schriften 184, 184 a; Entführung zur 236, 237; ge-
 werbsmäßige 361 §. 8, 362.
 Unzurechnungsfähigkeit 51, 58.
 Urkunden, Mittheilung geheimer 92; Vernichtung u. s. w. 92, 133, 274,
 348; Eröffnung 299; Mißbrauch von Legitimationspapieren 363.
 Urkundenfälschung 267—280; durch Beamte 348, 349, 351.
 Urtheile, Bekanntmachung 165, 200; tabelnde 193.

B.

- Bagabundiren 361 §. 8, 362.
 Vater als Antragsberechtigter 65, 189; s. Eltern.
 Verabredung eines hochverrätherischen Unternehmens 83.
 Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen 131; von Personen 186, 189.
 Veränderung von Geld 146; des Personenstandes 169.
 Veranstalten von Lotterien 286.
 Veräußerung von Vermögensbestandtheilen 288; von Stempelmarken 364.
 Verbindungen, unerlaubte 128, 129.
 Verbrechen 1, 4, 5, 13, 14; Verjährung 67, 70; Nichtanzeige 139; Auf-
 fordern u. s. w. zu 49 a.
 Verbreitung von Schriften u. s. w. 85, 110, 111, 130 a, 184, 186, 187,
 200; von Thatsachen 131, 186—191; von falschem Geld 147, 148.
 Vereinsrecht C. G. 2.
 Verfassung, gewaltsame Aenderung 81 §. 2.
 Verfälschung s. Fälschung.
 Verführung 182.
 Vergehen 1, 4, 5, 57 §. 4, 61—65; Verjährung 67—70.
 Vergiftung eines Menschen 229; von Brunnen 324—326.
 Verhaftung, rechtswidrige 341.
 Verheimlichung von Vermögensstücken, Abschn. 24; gestohl. Sachen 259.
 Verhinderung des Gottesdienstes 167; an Ausübung staatsbürgerlicher
 Rechte 107.
 Verjährung der Strafverfolgung 61, 66—69, 171, 198, 232, C. 117; der
 Strafvollstreckung 66, 70—72; C. G. 7.
 Verkauf unzüchtiger Schriften 184; von Gift und Arzneien 367 §. 8;
 gifthaltiger Sachen 324; gebrauchter Stempel u. s. w. 364; ver-
 botener Waaren 367 §. 7; verbotener Waffen 367 §. 9.
 Verlassen Hilfsbedürftiger 221.
 Verleitung zu strafbaren Handlungen 48, 49 a, 111; zur Desertion 141;
 zur Auswanderung 144; zum Meineid 159, 160; zur Eheschließung
 170; zum Weislaß 179, 182; von Untergebenen 357.
 Verlester, Recht auf Strafantrag 65.
 Verleumdung 187.

- Verlobte s. Angehörige.
 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte 31 ff., öffentlicher Aemter 33.
 Vermittelung der Unzucht 180.
 Vermögen, Beschlagnahme 93, 140.
 Vernichtung von Urkunden u. s. w. 92 §. 2, 133, 274 §. 1, 348; von
 Handelsbüchern Abschnitt 24; von Sachen 137; von Grenzzeichen
 274 §. 2.
 Verringerung von Metallgeld 150.
 Versammlung s. Gesetzgebende Versammlung.
 Versammlungsrecht E. G. 3.
 Verschaffen von Gelegenheit 180.
 Verschwägerete s. Angehörige.
 Versicherung auf Dienst 155; an Eidesstatt 156, 161, 163; gegen
 Feuergefähr 265.
 Versicherungsanstalten, Errichtung 360 §. 9; Täuschung 277—280.
 Versteigerer, Untreue 266 §. 3; Uebertretung 367 §. 18.
 Versteigerungen 367 §. 16.
 Verstorbene, Beschimpfung 189.
 Verstrickung, Entziehen daraus 137.
 Verstümmelung Wehrpflichtiger 142; bei Körperverletzung 224.
 Versuch 43—46, 80.
 Vertheidiger, Offenbarung von Geheimnissen 300.
 Vertheidigungsposten, Bringen in Feindesgewalt 90 §. 1, E. G. 4.
 Vertreter, gesetzliche 65.
 Verwalter, Untreue 266 §. 1.
 Verwandte s. Angehörige.
 Verweis bei jugendlichen Personen 57 §. 4.
 Verweisung s. Ausweisung.
 Viehfutter, Wegnahme 370 §. 6.
 Viehseuche, Verletzung der Schutzmaßregeln 328.
 Viehtreiben, unbefugtes 368 §. 9.
 Vögel, Ausnehmen 368 §. 11.
 Vorbeifahren, unbefugtes 366 §. 3.
 Vorbereitende Handlungen bei Hochverrath 83—86.
 Vorgesetzte, Rügen 193; als Antragsberechtigte 196, 232; Verleitung
 Untergebener 357, 358.
 Vormund, Unfähigkeit 34 §. 6; Antragsberechtigter 65; Unzucht 174
 §. 1; Kuppelei 181; Untreue 266 §. 1; Diebstahl u. s. w. 247, 263.
 Vormundschaftsbehörde 55.
 Vorräthe, fremde, Brandstiftung 308.
 Vorschubleisten der Unzucht 180.
 Vorstände der Aktiengesellschaften bei Bankerutt, Abschnitt 24.

W.

- Waagen, unrichtige 369 §. 2.
 Waaren, Verschleuderung, Abschn. 24; entzündliche 367 §. 6; Em-
 pfehlungskarten 360 §. 6; mit Wappen 360 §. 7.
 Waarenvorräthe, Inbrandsetzung 308.

- Wäger, Untreue 266 §. 3.
 Waffen bei Hochverrath 84, 88, 90 §. 2; bei Hausfriedensbruch 123
 U. 3; Verabfolgung an Mannschaften 127; bei Diebstahl, Raub,
 Bettelerei 243 §. 5, 250 §. 1, 362; bei einer Schlägerei 367 §. 10;
 bei Körperverletzung 223 a; verbotene 367 §. 9.
 Wahlen, Verhinderung an der Theilnahme 107.
 Wahlergebniß, Fälschung 108.
 Wahlrecht, Verlust 33, 34 §. 4; Verhinderung 107, 339.
 Wahlstimme 108, 109.
 Wahnstun 51.
 Wahrheit, Beweis der 186, 190, 192.
 Wald, Anzünden 308, 310, 325; Feueranmachen 368 §. 6; Widerstand
 gegen Waldeigenthümer 117.
 Wanderbücher, Fälschung 363.
 Wappen, unbefugter Gebrauch 360 §. 7.
 Warnungszeichen, Nichtbeachtung 368 §. 9.
 Wasserbehälter, Vergiftung 324.
 Wasserleitung, Beschädigung 321, 325, 326.
 Wasserstandsmerkmale, Veränderung 274 §. 2.
 Wasserstraßen, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 3; Uebertretungen
 366 §. 3, 8—10.
 Wege, Diebstahl 243 §. 4; Raub 250 §. 3; Beschädigung 304, 321,
 325, 326; Störung des Verkehrs 366 §. 3, 5, 9, 10, 367 §. 12,
 368 §. 9; Abgraben 370 §. 1 u. 2.
 Wegnahme eigener Sachen 289.
 Wehre, Beschädigung 321, 325, 326.
 Wehrpflicht, Verletzung 140.
 Wehrpflichtige, Auswandern 140, 360 §. 3.
 Weiden, Betreten 368 §. 9.
 Weinberge, Nichtschließen 368 §. 1; Betreten 368 §. 9.
 Werbung zu freiwilligem Militärdienst 141.
 Werfen mit Steinen u. s. w. 366 §. 7.
 Werkzeuge, gefährliche 117, 223 a.
 Werthpapiere, Verschleuderung, Abschn. 24.
 Wette bei Bankerutt, Abschn. 24.
 Wildernatürliche Inzucht 175.
 Widerruf der vorläufigen Entlassung 24; des Faltscheids 158, 163 U. 2.
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 110—122.
 Wiesen, Betreten 368 §. 9.
 Wilddieberei 294.
 Wilde Thiere, Umherlaufenlassen 367 §. 11.
 Wirthe, Gestattung von Glücksspiel 285; Polizeistunde 365.
 Wittwenkassen, Errichtung 360 §. 9.
 Woche, Berechnung 19; Freiheitsentziehung über eine Woche 239.
 Wohnung, Einbringen 123, 124; durch Beamte 342.
 Wucher 302 a—e.
 Wuchergesetz S. 86 ff.
 Würden, Verlust u. s. w. 33, 34 §. 3; unbefugte Annahme 360 §. 8.
 Wundärzte, beim Zweikampf 209 Privatgeheimnisse 300.

3.

- Zahlungseinstellung f. Bankerutt.
 Zahlungsverprechen 301.
 Zeitung, Beleidigung durch 200 A. 2.
 Zerstörung f. Vernichtung, Beschädigung.
 Zeuge, Unfähigkeit 34 §. 5, 161; falsche Entschuldigung 138; Meineid
 145 ff.; beim Zweikampf 209.
 Zeugniß, falsches 154; falsches §. über Gesundheit u. f. w. 277 bis
 280, 363.
 Zinsfuß, Ueberschreiten 302 a.
 Zinscheine, Fälschung 149, 360 §. 6.
 Zollgesetze C. G. 2; Verletzung durch Kinder 361 §. 9.
 Zuchthausstrafe, Dauer u. f. w. 14, 15, 19—26, 28; Folgen 31, 32; bei
 jugendlichen Verbrechern 57 §. 1 u. 3; Mißberung 44, 49, 157;
 Verjährung 70 §. 1—3; bei Konkurrenz 73.
 Zuhälter, Kuppelei 181 a.
 Zurechnungsfähigkeit 51—58.
 Zureiten, öffentliches 366 §. 2.
 Zurückbehaltungsbrecht, Verletzung 289.
 Zurücknahme des Strafantrags 64, 102, 103, 104, 194, 232, 247, 263,
 293, 303, 370 §. 5 u. 6.
 Zusammenrottung 115, 122, 124, 125.
 Zusammenstoß von Schiffen 145.
 Zusammentreffen strafb. Handlungen 73 ff.; Gesamtstrafe 74, 76, 79.
 Zwangsmittel, Anwendung bei einer Untersuchung 343.
 Zwangsvollstreckung, Vereitelung 228; Widerstand bei 113; Ent-
 ziehung 137.
 Zweikampf 201—210; ohne Sekundanten 208.

Inhalt.

Vorbemerkung	Seite 3—4.
Einführungsgesetz	„ 5—5.

Strafgesetzbuch.

Einleitende Bestimmungen	§§. 1—12.
------------------------------------	-----------

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen	§§. 13—42.
Zweiter Abschnitt. Versuch	§§. 43—46.
Dritter Abschnitt. Theilnahme	§§. 47—50.
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern	§§. 51—72.
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	§§. 73—79.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath	§§. 80—93.
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn	§§. 94—97.
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten	§§. 98—101.
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	§§. 102—104.
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	§§. 105—109.
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt	§§. 110—122.
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	§§. 123—145.
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	§§. 146—152.
Neunter Abschnitt. Meineid	§§. 153—163.
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	§§. 164—165.

Erster Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	§§. 166—168.
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	§§. 169—170.
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	§§. 171—184 b.
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	§§. 185—200.
Fünfzehnter Abschnitt. Zweifampf	§§. 201—210.
Sechszehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	§§. 211—222.
Siebenzehnter Abschnitt. Körperverletzung	§§. 223—233.
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	§§. 234—241.
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	§§. 242—248.
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung	§§. 249—256.
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	§§. 257—262.
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue	§§. 263—266.
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung	§§. 267—280.
Vierundzwanzigster Abschnitt. (Bankrott aufgehoben)	§§. 281—283.
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	§§. 284—302 e.
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung	§§. 303—305.
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	§§. 306—330.
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	§§. 331—359.
Neunundzwanzigster Abschnitt. Uebertretungen	§§. 360—370.
Anhang. Gesetz, betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung	Seite 117.

Sachregister	S. 118—140.
-------------------------------	-------------

Nachtrag

zur XIX. Auflage des Strafgesetzbuches, enthaltend die durch das Gesetz, betr. Änderung des Strafgesetzbuches, vom 19. Juni 1912 — in Kraft getreten am 5. Juli 1912 — vorgesehenen Abänderungen.

(Die Zusätze sind gesperrt gedruckt.)

1. Im § 114 Abs. 2 werden vor dem Worte „ein“ eingeschaltet die Worte:
„oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.
2. Der § 123 erhält folgende Fassung:
Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in die abgeschlossenen Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehre bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.
Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
Nunmehr ist auch im Falle des Abs. 2 Strafantrag erforderlich.
3. Im § 136 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:
„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“.

4. Im § 137 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark“.

5. Im § 223 a wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Thäters untersteht oder seinem Hausstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Thäters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

6. Der § 235 erhält folgende Fassung:

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnlüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

7. Im § 239 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

8. Als § 248 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Die Rückfallstrafen des § 244 treten hier nicht ein. — Vgl. § 264 a.

9. Als § 264 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer aus Noth sich oder einem Dritten geringwerthige Gegenstände zum Schaden eines Anderen durch Fälschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Die Rückfallstrafe des § 264 ist ausgeschlossen.

10. Im § 288 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

11. Im § 327 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.

12. Im § 328 Abs. 1 werden vor dem Worte „bestraft“ eingeschaltet die Worte:

„oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark“.

13. Der § 355 erhält folgende Fassung:

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissenlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissenlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß bestraft.

Den einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen werden Nachrichten gleichgeachtet, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

14. Im § 369 Nr. 1 wird das Wort „Schlosser“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
15. Der § 370 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirthschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werthe zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die That gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Deutsche Reichsgesetze.

(Stets die neuesten revidierten Ausgaben.)

- Bankwesen** und das Statut der Reichsbank mit den Nebengesetzen und Verordnungen, das Bankdepotgesetz, das Hypothekendarlehenbankgesetz, das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, und die Ausführungsbestimmungen dazu, und ein Verzeichnis der Reichsbankanstalten. Hrsg. von Geh. Regierungsrat Sanftenberg. (4692/93.) Geb. 80 Pf.
- Binnenschifffahrt und Flößerei.** Herausgegeben v. A. Pannier. (3635.) Geb. 60 Pf.
- Bürgerliches Gesetzbuch.** Herausgeg. von A. Pannier. (3571—75.) In Tascheneinband M. 1.25. In Ganzleinenband M. 1.50.
- Civilprozessordnung.** Herausgegeben von A. Pannier. (3143—45.) Geb. 1 M.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit.** Herausgegeben von Karl Pannier. (4033.) Geb. 60 Pf.
- Gerichtskostenwesen.** Herausgegeben von Regierungsrat Sanftenberg. (3328.) Geb. 60 Pf.
- Gerichtsverfassungsgesetz.** Hrsg. v. A. Pannier. (4006.) Geb. 60 Pf.
- Geschäftsordnung für den Reichstag** nebst dem Reichsgesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages, und der Bekanntmachung vom 27. Juni 1906. Herausgegeben von Karl Pannier. (4865.) Geb. 60 Pf.
- Gewerbegerichtsgesetz.** Hrsg. v. A. Pannier. (2744.) Geb. 60 Pf.
- Gewerbeordnung.** Hrsg. von A. Pannier. (1781/82.) Geb. 80 Pf.
- Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** (2623/24.) Geb. 80 Pf.
- Grundbuchordnung.** Herausgeg. von A. Pannier. (3838.) Geb. 60 Pf.
- Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897, nebst Reichshaftpflichtgesetz und dem Reichsgesetz betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Herausgegeben von A. Pannier. (2874/75.) Geb. 80 Pf.
- Juwelienversicherungsgesetz.** Herausgegeben von A. Krause. (2571.) Geb. 60 Pf.
- Kaufmannsgerichte.** Hrsg. von Karl Pannier. (4602.) Geb. 60 Pf.
- Konkursordnung.** Herausgeg. von A. Pannier. (2218.) Geb. 60 Pf.
- Krankenversicherungsgesetz.** Herausgegeben von Regierungsrat Sanftenberg. (3564/65.) Geb. 80 Pf.
- Patentgesetz** v. 7. April 1891, nebst der Verordnung betr. das Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht, dem Gesetz betr. die Patentanwälte, und den Reichsgesetzen betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Schutz der Warenzeichnungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgeg. von Regierungsrat Sanftenberg. (3110.) Geb. 60 Pf.
- Reichsvereinsgesetz** vom 19. April 1908 nebst den wichtigsten Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten. Herausgegeben von Karl Pannier. (5275/76.) Geb. 80 Pf.
- Reichsversicherungsordnung** nebst Einführungsgesetz. Herausgeg. von Geh. Regierungsrat Sanftenberg. (5331—35.) In Tascheneinband M. 1.25. In Ganzleinenband M. 1.50.

Aus Philipp Reclams Universal-Bibliothek.

Preis jeder Nummer 20 Pf.

- Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** vom 7. Juni 1909, nebst dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen und den Gesetzen betr. die Abzahlungsgeschäfte und die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Herausgegeben von **Karl Pannier**. (3666.) Geb. 60 Pf.
- Die Reichsgesetze über die Presse und das Verlagsrecht**. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1704.) Geb. 60 Pf.
- Rechtsanwaltsordnung und Gebührenordnung für Rechtsanwälte**, nebst landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Herausgegeben von **Landgerichtsrat Sanftenberg**. (3176/77.) Geb. 80 Pf.
- Reichsstempelgesetz** (Vbrjensteuergesetz) Fassung vom 15. Juli 1909, nebst dem Reichsgesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen (Totalisatorgesetz) mit den zu beiden Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (4898/99.) Geb. 80 Pf.
- Strafgesetzbuch** (Reichsgesetz vom 17. Februar 1908). Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1590.) Geb. 60 Pf.
- Strafprozessordnung**, nebst den Gesetzen betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, und für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1615/16.) Geb. 80 Pf.
- Unfallversicherungsgesetze**, enthaltend: das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, das Bau- und das See-Unfallversicherungsgesetz, das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Hrsg. von **Regierungsrat Sanftenberg**. (4531—33.) Geb. 1 M.
- Die Urheberrechtsgesetze** an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der bildenden Künste und der Photographie und an Mustern und Modellen, nebst den wichtigsten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen und der Revidierten Berner Übereinkunft. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (4237.) Geb. 60 Pf.
- Verfassung des Deutschen Reichs**, nebst dem Einführungsgesetz für Elsaß-Lothringen, dessen Verfassungs- und Wahlgesetz und Gesetzen verwandten Inhalts. Hrsg. von **K. Pannier**. (2732.) Geb. 60 Pf.
- Wechselordnung**, nebst dem Scheckgesetz, der Postordnung, dem Wechselstempelgesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (1635.) Geb. 60 Pf.
- Zuwachstenergesetz** v. 14. Februar 1911, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Hrsg. von **K. Pannier**. (5313/14.) Geb. 80 Pf.
- Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**, nebst Einführungsgesetz. Herausgeg. von **K. Pannier**. (3714.) Geb. 60 Pf.
- Pufendorf, Die Verfassung des Deutschen Reiches**. Aus dem Latein. übersetzt, mit Einleitung u. Anmerkungen versehen v. **S. Dove**. (966.)
- Verfassungsurkunde für den preussischen Staat** vom 31. Januar 1850, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der beiden Kammern, dem Wahlreglement, der Verordnung über das Versammlungs- und Vereintigungsrecht und dem Gesetze über den Belagerungszustand. Herausgegeben von **Karl Pannier**. (3870.) Geb. 60 Pf.

Miniatur = Ausgaben

in eleganten Ganzleinenbänden aus Reclams
Universal-Bibliothek.

	Pf.		Pf.
Abaelard u. Heloise, Briefwechsel	100	Balzac, Die Chouans	120
Achseiner, Eisenbahnstreit . . .	80	Bandlow, Stratenfegels. 5 Bände zus. in 1 Band	150
Adami, Die Elektrizität. I . . .	80	Bartels, Heibel-Biographie . .	60
Aeschylus, Sämtliche Dramen.	150	Basedows Vorstellung an Men- schenfreunde	60
Albrecht, Abriss der römischen Literaturgeschichte	120	Baudelaire, Gedichte u. Skizzen	60
Albumbblätter	60	Beecher-Stowe, Onkel Toms Hütte	150
Aleris, Die Hosen des Herrn von Bredow	100	Beetschen, Flegeljahre der Liebe	60
—, Cabanis. 2 Bde.	220	Bell, Jane Eyre	150
—, Der Roland von Berlin . . .	175	Bellamy, Ein Rückblick	80
—, Der Werwolf	120	—, Dr. Heidenhoffs Wunderkur	60
—, Der falsche Woldemar. 2 Bde. à	100	—, Miß Lubingtons Schwester	80
Andersen, Bilderbuch ohne Bilder	60	Benzmann, Mod. deutsche Lyrik	150
—, Glückspeter	60	Bérangers Lieder	80
—, Der Improvisator	120	Berges, Amerikaner. Bb. 1—5 zus.	150
—, Nur ein Geiger	120	Bern, Deklamatorium	150
—, Sämtliche Märchen. 2 Bände.	250	Bernhard, Die Glücklichen . . .	60
—, D. 3.	100	Bierbaum, Reise Früchte	80
—, Sein oder Nichtsein	100	Bier-Komment (Tascheneinband).	40
Anschütz, Erinnerung. aus dessen Leben und Wirken	100	Biernatzki, Die Hallig	80
Anthologie, Griechische	120	Binnenschiffahrtsgesetz	60
Apel u. Laun, Gespensterbuch .	150	Bismarcks Reden. 13 Bände . à	100
Archenholz, Geschichte d. Sieben- jährigen Krieges	120	Björnson, Erzählungen	175
Ariosto, Rasender Roland. 2 Bde.	225	—, Schaufspiele	225
Aristoteles, Die Poetik	60	Bleibtreu, Bei Jena u. a. Nov.	60
—, Verfassung von Athen . . .	60	—, Friedrich d. Große bei Rolin	80
Arndt, Erinnerungen	100	Blumauer, Aeneis	80
—, Gedichte	80	Blüthgen, Aus gärender Zeit .	120
—, Wanderungen mit Stein .	80	Boëtius, Tröstungen d. Philos.	80
Arnim, Bettina von, Goethes Briefwechsel mit einem Kinde	150	Bojardo, Verliebt. Roland. 2 Bde.	225
Arnim-Brentano, Des Knaben Wunderhorn	175	Boner, Der Edelstein	80
Arnold, Die Leuchte Asiens . .	80	Börne, Skizzen u. Erzählungen	100
Augustinus, Bekenntnisse . . .	120	Börner, Raimund-Biographie .	60
		Böttcher, Alfanzereien	60
		—, Allerlei Schnick-Schnack . .	60

	Pf.		Pf.
Böttcher, Allotria	60	Bulwer, Pelham	150
—, Neue Allotria. (Zustriert)	60	—, Rienzi	150
—, Weiteres Weiteres	60	—, Die letzten Tage v. Pompeji	150
—, Leichte Ware	60	Bürger, Gedichte	100
Bourget, Der Zugus der Andern	80	—, Münchhausens Abenteuer	60
Boy-Ed, Aus Tantalus Geschlecht	120	Bürgerl. Gesetzbuch. Taschenrechner	125
Boyesen, Faust-Kommentar	80	— — In eleg. Ganzleinenbd.	150
Brachvogel, Friedem. Bach. 2 Bde. à	100	Burnett, Lord Saunterley	80
Brant, Narrenschiff	80	Burns' Lieder und Balladen	60
Bremer, Die Nachbarn	120	Busch, Gedichte	60
—, Friedrich, Musikklexikon	175	Byron, Briefe	100
Brendicke, Bilder aus der Geschichte der Leibesübungen	80	—, Gefangene von Chillon. — Mazepa	60
Brentano, Letzere Geschichten. Vb. 1—5	150	—, Der Gjur	60
Bret Harte, Gabriel Conroy	150	—, Der Korsar	60
—, Kalifornische Erzählungen. 2 Teile à	120	—, Manfred	60
—, Geschichte einer Mine	80	—, Ritter Harold	80
—, Thantful Blossom	60		
Brillat-Savarin, Physiologie des Geschmacks	120	Calderon, Das Leben ein Traum	60
Brindman, Kasper=Dhm un id Brungsch, Aus dem Morgenlande	80	Camoës, Die Lusitaden	100
Brämmer, Lexikon deutsch. Dichter bis Ende des 18. Jahrh.	150	Carlyle, Über Helben, Helbenverehrung und das Helbenmütige in der Geschichte	100
—, Lexikon der deutschen Dichter des 19. Jahrhunderts. 2 Bde.	500	Cäsar, Der Bürgerkrieg	80
Bruno, Von der Ursache, dem Prinzip und dem Einen	80	—, Der Gallische Krieg	100
Buchanan, Der Deserteur	120	Cervantes, Don Quijote. 2 Bde.	250
Bücher der Naturwissenschaft f. u. den einzelnen Autoren. 1. Bd. Ostwald. 2. und 3. Bd. Günther. 4. Bd. Bugge. 5. Bd. Geigel. 6. Bd. Messerschmitt. 7. Bd. Lampert. 8. Bd. Speter. 9. Bd. Adami. 10. Bd. Geigel. 11. Band. Bugge.	100	Chamisso, Gedichte	120
Buddhas Leben und Wirken	100	—, Peter Schlemihl	60
Buddhismus, Der	80	Chateaubriand, Atala. — René. — Der letzte Abencerrage	80
Bugge, Chemie und Technik	100	Chiavacci, Wiener Bilder	80
—, Strahlungserscheinungen (Radioaktivität)	80	Cholmondeley, Diana	120
Bülows Reden. I. u. II. je	100	Chop, Richard Wagners Dramen. Komplet in 2 Bänden	300
Bulwer, Eugen Aram	150	—, Beethovens Symphonien	100
—, Nacht und Morgen	150	Claudius' Ausgewählte Werke	150
		Collins, Ohne Namen	150
		Cooper, Der letzte Mohikan	100
		—, Der Spion	100
		Cornelius, Peter, Gedichte	60
		Cremer, Holländische Novellen	150
		Čadrafa, Basantafēnā	80

	Pf.		Pf.
Dadone, Wie ich z. mein. Frau kam	80	Doyle, Onkel Bernac	80
Dante, Göttliche Komödie	150	Droste-Hülshoff, Gedichte	120
—, Das Neue Leben	60	Dufresne, Damespiel	80
Darwin, Die Abstammung des Menschen. 2 Bde.	150	—, Schachaufgaben. 5 Teile	à 80
—, Entstehung der Arten	175	—, Schachmeisterpartien. 3 Teile	à 80
Daudet, Briefe a. meiner Mühle	80	—, Schachspiel	150
—, Fromont jun. & Risler sen.	100	Dumas, Die drei Musketiere	175
—, Jack	175	—, Zwanzig Jahre später. 2 Bde.	250
—, Künstler-Ehen	60		
—, Tartarin aus Tarascon	60	Eberhard, Sanchen und die Küchlein	60
Daumer, Hafis	80	Eckermann, Gespräche m. Goethe	175
David, Der Bettelvoigt u. a. Erz.	60	Eckstein, Der Besuch im Karzer	60
—, Ein Poet u. a. Erzählungen	60	Edda, Deutsch von Wolzogen	120
Defoe, Robinson Crusoe	80	v. Eichendorff, Gedichte	100
Denison, So'n Mann wie mein Mann	80	—, Aus d. Leben e. Taugenichts	60
Descartes, Methode des richtigen Vernunftgebrauchs	60	—, Marmorbild. — Schloß Dürande	60
Deffauer, Götendienst	100	Efkehard von St. Gallen, Das Balthartlieb	60
Detmold, Randzeichnungen. — An- leitung zur Kunstkennerchaft	60	Eliot, Adam Bede	175
Deutscher Minnesang	80	—, Die Mühle am Floß	175
Dickens, Copperfield. 2 Leinenbde.	225	—, Silas Marner	80
—, Dombey & Sohn. 2 Bde. à	150	Emerson, Essays	80
—, Harte Zeiten	100	—, Repräsentanten des Men- schengeschlechts	80
—, Heimchen am Herde	60	Eötvös, Der Dorfnotar	150
—, Der Kampf des Lebens	60	Epiktets Handbüchlein d. Moral	60
—, Klein Dorrit. 2 Leinenbände	250	Erckmann-Chatrion, Geschichte eines Anno 1813 Konfribierten	80
—, Londoner Skizzen	120	—, Waterloo	80
—, Martin Chuzzlewit. 2 Leinbde.	225	Ernst, Vom Strande des Lebens	60
—, Nikolaus Nickelby. 2 Leinenbde.	225	Eulenspiegel	80
—, Oliver Twist	120	Euler, Algebra	120
—, Die Pickwickier. 2 Inbde.	200	Ewald, Bilder aus dem Tier- und Pflanzenleben	60
—, Zwei Städte	120		
—, Die Silvester-Glocken	60	Ferry, Der Walbläufer. 2 Bde.	225
—, Der Verwünschte	60	Feth, Gedichte	60
—, Der Weihnachtsabend	60		
Ditrich, Tages-Chronik von 1870/71	80		
Dombrowski, Grüne Brücke. 2 Bde. à	60		
Donnelly, Cäsars Denksäule	100		
Dostojewskij, Erzählungen	60		
—, Memoiren aus einem Toten- haus	100		
—, Schuld und Sühne	150		

	Pf.		Pf.
Jeuchtersleben, Diätetik d. Seele	60	George, Fortschritt und Armut	150
Jeuerbach, Wesen d. Christentums	150	Gerhard, Die Stangenjäger u. andere Erzählungen	60
Jeuerwehrliederb. (Tascheneinbb.)	40	Gerhardts geistliche Lieder . . .	100
Jichte, Bestimmung d. Menschen	80	Gerichtskostenwesen	60
—, Neben an die deutsche Nation	80	Gerichtsverfassungsgesetz	60
Jielding, Tom Jones. 2 Bde.	225	Gerstädter, Unter dem Äquator	150
Jischart, Die Flohhaß	60	—, Flusspiraten des Mississippi	150
flaubert, Salambo	120	—, Der Kunststreiter	120
fleming, Ausgewählte Dichtungen	80	—, Die Regulatoren in Arkansas	150
flygare-Carlen, Rose von Tistelö	150	Geschäftsordnung f. d. deutschen Reichstag und Diätengesetz	60
fofanow, Gedichte	60	Gewerbegerichts-gesetz	60
forster, Ansichten vom Nieder- rhein. 3 Teile. Zuf. geb.	175	Gewerbeordnung, Deutsche . . .	80
fouqué, Undine	60	Gewerbeunfallversicherungsges.	80
france, Prof. Bonnards Schuld	80	Gilm, Gedichte	120
franklins Leben	80	Girchner, Musikal. Aphorismen	60
französische Lyrik	150	Gleim, Ausgewählte Werke . . .	80
fraungruber, Aufseer G'schichten	80	Glämer, Schröder-Devrient . . .	80
freidanks Bescheidenheit	80	Gobineau, Asiatische Novellen .	80
freiligrath, Gedichte	80	—, Reisefrüchte	80
freiwillige Gerichtsbarkeit . . .	60	—, Die Renaissance	150
frenzel, Das Abenteuer	60	—, Das Siebengebirn	120
—, Die Berliner Märztage und andere Erinnerungen	60	—, Die Tänzerin von Schemacha	60
—, Der Hausfreund	60	Gogol, Phantastien u. Geschichten	120
—, Die Uhr	60	Gorkij, Erzählungen	175
freund, Rätselschaz	150	Goethe, Egmont	60
fried, Lexikon deutscher Zitate	100	—, Faust. 2 Teile in 1 Band	80
—, Lexikon fremdsprachl. Zitate	100	—, Gedichte. In Halbleinenbb. . .	90
friedrichs des Großen ausge- wählte Briefe	120	—, Götz von Berlichingen	60
fritze Indische Sprüche	60	—, Hermann und Dorothea	60
		—, Iphigenie auf Tauris	60
		—, Dramatische Meisterwerke. (Götz von Berlichingen. Egmont. Iphigenie auf Tauris. Tasso) . . .	100
Gaederz, Fritz Reuter=Biogr.	80	—, Keineke Fuchs	60
Gallet, Kapitän Satan	120	—, Torquato Tasso	60
Gaudy, Schneibergesell	60	—, Werthers Leiden	60
—, Venezianische Novellen	100	—, Briefe an Frau Charlotte von Stein	175
Geigel, Licht und Farbe	100	Goethe u. Zelter, Briefwechsel. 3 Bände	150
—, Die Wärme	100	Goethe-Schillers Xenien	80
Geiger, Chamisso=Biographie . . .	60	Goethes Mutter, Briefe	100
Geiger, Gedichte	60		
Gellert, Fabeln u. Erzählungen	80		
—, Oden und Lieder	60		
Gensichen, Zu den Sternen!	80		

	Pf.		Pf.
Goldsmith, Der Landprediger von Watfield	80	Gutzkow, Uriel Acosta	60
Gottfried v. Strassburg, Tristan und Isolde	175	—, Zopf und Schwert	60
Gotthelf, Uli der Knecht	100	Haarhaus, Goethe-Biographie 100	
—, Uli der Pächter	120	Habberton, Allerhand Leute	80
Gottschall, H., Schachaufg. 2 Teile à 80		—, Frau Marburgs Zwillinge 60	
—, A., Deutsche Lyrik d. 19. Jahr= hundert's bis zur modernen Ara 150		—, Andrer Leute Kinder	100
—, Grabbe-Biographie	60	—, Helene's Kinderchen	80
—, Lenau-Biographie	60	Hackländer, Augenblick d. Glücks 100	
—, Schiller-Biographie	80	—, Handel und Wandel	100
—, Die Rose vom Kaukasus	60	—, Soldatenleben im Frieden 80	
Grabein, Der tolle Hans	80	Haek, Phantasie- u. Lebensbilder 60	
Gracians Handorakel	80	Hagedorn, Poetische Werke	100
Greinz, Lust. Tiroler Geschichten 60		Hagen, Morika	80
Grillparzer, Gedichte	80	Hals oder Peinliche Gerichts= ordnung	60
Grimm, Brüder, 50 Märchen. (Mit 12 Bildern)	80	Hamm, Wilhelm, Gedichte	60
—, Sämtl. Märchen. 1. u. 2. Bb. 175		Hammer, Schau um dich	60
—, — 3. Bb.	150	Handelsgesetzbuch	80
—, M., Aus der Kinderstube	60	Hansjakob, Der Theodor	60
Grimmelshausen, Der aben= teuerliche Simplicissimus	150	Hartmann, Krieg um den Wald 80	
Grosser, Vom kleinen Rudi	60	Hartmann v. Aue, Gregorius	60
Grosse, Novellen des Architekten 60		—, Der arme Heinrich	60
Grossi, Marco Visconti	120	Hauß, Die Bettlerin	60
Grün, Anastasius, Gedichte	80	—, Lichtenstein	100
—, Spaziergänge eines Wiener Poeten	60	—, Der Mann im Monde	80
Grundbuchordnung	60	—, Märchen	100
Gruppe, O. F., Gedichte	80	—, Memoiren des Satan	100
Gudrun. Deutsch von Junghans. 80		—, Phantasien	60
Gundlach, Französische Lyrik . 150		Haushofer, Der Floßmeister. — Scharla	60
—, 1000 Schnadahüpfn	80	Hebbel, Gedichte	120
Gunkel, Ohne Heim	80	—, Die Nibelungen	80
Günther, Joh. Chr., Gedichte . 80		Hebel, Allemannische Gedichte . 60	
—, Siegm., Geschichte der Natur= wissenschaften	150	—, Schatzkästlein	80
Gutzkow, Ausgewählte Novellen 80		Hegel, Philosophie der Geschichte 150	
—, Der Königsleutnant	60	Heiberg, Die Andere. — Einmal im Himmel	80
—, Urbild des Tartüffe	60	Heine, Atta Troll. — Deutschland 60	
		—, Buch der Lieder	80
		—, Neue Gedichte	60
		—, Die Harzreise	60
		—, Romanzero	60

	Pf.		Pf.
Heliand	80	Homer, Ilias	100
Helmer, Prinz Rosa-Stramin	60	—, Odyssee	100
Herbart, Allgemeine Pädagogik	80	Hopfen, Der Bößwirt	60
—, Pädagogische Vorlesungen	80	—, Mein Onkel Don Juan	120
Herder, Der Eid	60	Horaz Werke. Von Voß	80
—, Schulreden	80	Hufeland, Makrobiotik	120
—, Stimmen der Völker	100	Hugo, Victor, Notre-Dame	175
Hermannsthal, Ghaselen	60	Humboldt, A. v., Ansichten der Natur	100
Herodotos Geschichten. 2 Bände	200	—, Wilh. von, Briefe an eine Freundin	150
Herold, Zenab	80	Hunt, Leigh, Liebesmär von Klimali. Deutsch v. Meerheimb	60
Herrig, Gesamm. Aufsätze über Schopenhauer	60	Hutten, Gesprächbüchlein	80
Hertz, König Renés Tochter	60	Jacobsen, Niels Lyhne	80
Hertzka, Reise nach Freiland	80	—, Sechs Novellen	60
Herwegh, Gedichte eines Leben= digen	80	Jahn, Deutsches Volkstum	80
Herzog, Komödien des Lebens	80	—, Kleine Schriften	80
Heyden, Das Wort der Frau	60	— u. Eiselen, Deutsche Turnkunst	80
Heyse, Paul, Zwei Gefangene	60	Japanische Novellen u. Gedichte	60
—, König Saul	60	Jbsen, Brand	80
Hilfsbuch, engl.-franz.-deutsches	150	—, Gedichte	60
Hille, Aus d. Heiligtum d. Schönh.	60	—, Gesammelte Werke in 4 Bb. à	150
Hioh. Das Buch	100	Jean Paul, Flegeljahre	120
Hippel, Über die Ehe	80	—, Hesperus. 2 Bändenbde.	200
Hitopadesa	100	—, Immergrün etc.	60
Hocking, Im Kampfe mit dem Schicksal	100	—, Der Jubel senior	80
Hoffmann, Eligiere des Teufels	100	—, Dr. Ragenberger	80
—, Kater Murr	120	—, Der Kommet	120
—, Klein Zaches	60	—, Levana	100
Hoffmann v. Fallersleben, Aus= gewählte Gedichte	80	—, Quintus Firlein	80
—, Kinderlieder	60	—, Siebenkäs	120
Hölderlin, Gedichte	60	—, Titan. 2 Bändenbände	225
Hollaender, Der Pflegesohn und zwei andere Novellen	60	Jensen, Die Erbin von Helmstede	100
Holtei, Der letzte Komödiant	175	—, Hunnenblut	60
—, Schlesiße Gedichte	120	Jerome, Die müßigen Gedanken eines Müßigen	80
—, Die Bagabunden. 2 Bände	240	Jerrold, Frau Kaudels Garbi= nenpredigten	80
Höltz, Gedichte	60	Jfflands Briefwechsel	100
Holzamer, Der Geld u. a. Nov.	60	Jmmernann, Die Epigonen	150
Homer, Werke. Von Voß (Ilias, Odyssee)	150	—, Münchhausen	175

	Pf.		Pf.
Immermann, Der Oberhof	100	Kerner, Gedichte	80
—, Tristan u. Isolde	100	—, Die Seherin von Brevorst	150
—, Tullifantchen	60	Kiesgen, Kleist-Biographie	60
Invalidenversicherungsgesetz	60	Kleist, E. Chr. v., Werke	60
Joëls Kochbuch	120	Klepp, Lehrbuch d. Photographie	80
Jókai, Die Dame mit den Meer- augen	100	Klopstock, Messias	120
—, Schwarze Diamanten	150	—, Oden und Epigramme	100
—, Ein Goldmensch	150	Knigge, Umgang mit Menschen	100
—, Ein ungarischer Rabob	150	Köhler, Englischcs Wörterbuch	150
—, Gold. Zeit in Siebenbürgen	100	—, Französisches Wörterbuch	150
—, Die Táblabirós	120	—, Italienisches Wörterbuch	150
—, Traurige Tage	100	—, Fremdwörterbuch	100
—, Die unsichtb. Sängerin. — Das Faustpfand	60	—, Br., Trachtenkunde. 2 Bde.	400
—, Boltán Karpáthi	150	Kolzow, Gedichte	60
Irving, Alhambra	100	Kommersbuch (Tascheneinband)	40
—, Skizzenbuch	120	Kommers- u. Studentenlieder- buch in 1 Band	60
Jugenderinnerungen eines alten Mannes	150	Konkursordnung	60
Jugendliederbuch (Tascheneinband)	40	Konrad, Das Rolandslied	120
Junggesellenbrevier	60	Kopisch, Gedichte	100
Jung-Stillings Lebensgeschichte	150	Koran, Der	150
Kalidasa, Sakuntala	60	Körner, Leier und Schwert	60
Kant, Zum ewigen Frieden	60	—, Zriny	60
— Grundlegung zur Metaphysik der Sitten	60	Korolenko, Der blinde Musiker	60
—, Kritik der Urteilskraft	120	— Sibirische Novellen	80
—, Kritik der prakt. Vernunft	80	Kortum, Die Jobstade	100
—, Kritik der reinen Vernunft	150	Kosgarten, Zucunde	60
—, Von der Macht des Gemüths	60	Krankenversicherungsgesetz	80
—, Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels	80	Kröger, Wohnung des Glücks	60
—, Prolegomena	80	Krummacher, Parabeln	100
—, Die Religion	80	Kugler, Geschichte Friedrichs des Großen	150
—, Streit der Fakultäten	60	Kürnberger, Der Amerikamüde	150
—, Träume eines Geistessehers Kartenspiele. Bd. I u. II	60	Lafontaines Fabeln	100
Kaufmannsgerichte	60	Lagerlöf, Gösta Berling	120
Kellen, Bienenbuch	60	—, Eine Gutzgeschichte	80
Kennan, Russische Gefängnisse	60	Lamartine, Dichtungen	60
—, Sibirien. 3 Teile	150	—, Graziella	60
—, Zellleben in Sibirien	100	Lambek, Engl.-franz.-deutsches Hilfsbuch	150

	Pf.		Pf.
Kampert, Abstammungslehre.	100	Lohengrin. Deutsch v. Junghans	80
Kamprecht, Porträtgalerie aus der Deutschen Geschichte	80	Lombroso, Genie und Irrsinn	120
Kand, Ja — die Liebe	60	—, Handbuch der Graphologie	150
Kange, Geschichte des Materia- lismus. 2 Bde. à	175	—, Studien über Genie und Entartung	100
Kavater, Worte des Herzens.	60	—, Paola, Kobal	80
Ke Braz, Sirenenblut	80	Kongfellow, Evangeline	60
Keffler, Sonja Kovalevsky	80	—, Gedichte	60
Lehmann, Fludyer in Cambridge	80	—, Hiawatha	80
Leibniz, Kleinere philos. Schriften	100	—, Miles Standish	60
—, Die Theodizee. 2 Bde.	225	Koti, Die Isländfischer	80
Leitner, Gedichte	100	Lucrez, Von der Natur der Dinge	100
Lenau, Die Albigenfer	60	Ludwig, Die Heiterethei	100
—, Faust.	60	—, Zwischen Himmel und Erde	80
—, Gedichte	100	Ludwig I. von Bayern, Gedichte	80
— Savonarola	60	Luther, Sendbrief v. Dolmetschen	60
Lenz, Geschichte der Buren (1652 bis 1899)	150	—, Tischreden	120
Lennig, Etwas zum Lachen	60	Luz, Kunst im eigenen Heim	60
Lenz, Militärische Humoresken	120	Lyrif, Deutsche, des 19. Jahrh. bis zur modernen Ara	150
Lermontow, Gedichte	60	—, Moderne Deutsche	150
—, Ein Held unsrer Zeit	80	M acchiavelli, Buch vom Fürsten	80
Lesage, Gil Blas	175	Macfar, Letzte Pflicht	80
—, Der hintende Teufel	80	Madách, Tragödie des Menschen	80
Lessing, Dramat. Meisterwerke. (Nathan der Weise, Emilia Ga- lotti, Minna von Barnhelm)	80	Mahmann, Gedichte	60
—, Emilia Galotti	60	Maikow, Gedichte	60
—, Laokoön	60	Manzoni, Die Verlobten. 2 Bde.	200
—, Minna von Barnhelm	60	Marc Aurels Selbstbetrachtungen	80
—, Nathan der Weise	60	Marx Twain, Ausgew. Skizzen	175
Leuthold, Gedichte	100	Marryat, Japhet	120
Lichtenberg, Ausgew. Schriften	120	— Peter Simpel	150
Lichtstrahlen aus dem Talmud	60	Martials Gedichte.	60
Lie, Die Familie auf Gilje	80	Mathestius, Luthers Leben	120
—, Ein Wahlstrom	80	Matthiesson, Gedichte	60
—, Der Dreimaster „Zukunft“	80	Maupassant, Novellen	150
Liebesbrevier	60	Meerheimb, Psychodram. 2 Bde. à	60
Liebmann, Christliche Symbolik	80	Mehring, Deutsche Verslehre	100
Lingg, Byzantinische Novellen.	60	—, Ungebundenes in geb. Form	60
Linguet, Die Bastille	150	Meißner, Aus d. Papieren eines Polizeikommissärs. I-V	150
Livius, Röm. Geschichte. 4 Bde. à	150	Mendelssohn, Phädon	60
Loche, Über den menschlichen Verstand. 2 Bde. à	150	Mendheim, Umland-Biographie	60
		Messerschmitt, Sternenhimmel.	100
		Meyer, Auf der Sternwarte.	60

	Pf.		Pf.
Meyr, Regine	80	Nathusius, Tagebuch eines armen Fräuleins	60
Michelet, Die Frau	100	Nekrassow, Gedichte	60
—, Die Liebe	100	—, Wer lebt glücklich in Ruß= land?	100
Mickiewicz, Balladen	60	Nepos' Biographien	80
Mieses, Schachmeisterpartien. 2 Telle	à 80	Nettelbeck's Lebensbeschreibung. 150	
Mignet, Geschichte der franzö= sischen Revolution	150	Neumann, Nur Jehan	60
Mikszáth, Der wundertätige Regenschirm	80	Neumann-Hofer, Familie Rizzoni 120	
Mill, Über Freiheit	80	Nibelungenlied	120
Milow, Stephan, Drei Novellen 60		Nikitin, Gedichte	60
Milton, Das verlorene Paradies 80		Nirwana	60
Möbius, Das Nervensystem . . . 60		Noël, Kleines Volk	60
Moltke, Die beiden Freunde . . . 60		Nohl, Musfildgeschichte	100
Montesquieu, Persische Briefe 120		Novalis, Gedichte	60
Moore, Frische Melodien	60	D hnet, Sergius Panin	100
—, Salla Ruth	80	Ossig, Spanisches Taschen-Wör= terbuch	150
Moreto, Donna Diana	60	Österreichische Börsenschieds= gerichtsordnungen	80
Mörke, Gedichte	80	— Bürgerliches Gesetzbuch . 150	
—, Mozart auf d. Reise nach Prag 60		— Exekutionsordnung	150
Moritz, Anton Reiser	120	— Gerichtsorganisationsgesetz 80	
—, Götterlehre	120	— Personalsteuergesetz	100
Mosen, Bilder im Moose	100	— Vollzugsvorschrift z. Per= sonalsteuergesetz. 1. Haupt= stück	120
Möser, Patriotische Phantasien 80		2. u. 3. Hauptstück	100
Muelsenbach, Waldbmann und Zampa und andere Novellen 60		4.—6. Hauptstück	100
Mügge, Der Bogt von Sylt . 100		1.—6. Hauptstück zusam= men in 1 Band	250
Müller, Curt, Hegenaberglaube 80		— Zivilprozeßordnung	150
—, Wilh., Gedichte	120	Ostwald, H., Landstreicher= geschichten	60
Müllner, Dramatische Werke. . 150		—, W., Grundriß der Natur= philosophie	80
Murger, Zigeunerleben	120	Oswald von Wolkenstein, Dich= tungen	80
Murner, Narrenbeschwörung . 100		Ouida, Fürstin Zouroff	80
Musäos, Hero und Leander . . . 60		Ovid, Heroiden	80
Mutterherz, Das	60	—, Verwandlungen	80
Mylius, Die Türken vor Wien 80		P arreidt, Zähne u. ihre Pflege 60	
N adler, Fröhlich Palz, Gott er= halts!	80	Pascal, Gedanken	100
Nadson, Gedichte	60		
Namenbuch	80		
Nathusius, Elisabeth	150		

	Pf.		Pf.
Patentgesetz	60	Räuber, Literarische Salzförner	100
Pauli, Schimpf und Ernst	80	Rechtsanwaltsordnung	80
Perfall, Dämon Ruhm	120	Reclam, Prof. Dr. Carl, Gesund-	
Pestalozzi, Lienhard u. Gertrud	120	heits=Schlüssel	60
—, Wie Gertrud ihre Kinder		Reden Kaiser Wilh. II, 3 Teile à	100
lehrt	80	Rehfues, Scipio Cicala. 2 Bde.	225
Peter, Das Aquarium	60	Reichenau, Bilder aus dem Kin-	
Petersen, Die Irrlichter	60	derleben	60
— Prinzessin Ilse	60	Reichsgesetze über d. Bankwesen	80
Petöfi, Gedichte	80	Reichsstempelgesetz	80
—, Profaische Schriften	80	Reichsvereinsgesetz	80
Petrarca, Sonette	80	Reichsversicherungsordnung . .	150
Pfarrer vom Kalenberg und		— Tascheneinband	125
Peter Ken	60	Reinick, Geschichten und Lieber	
Pfeffel, Boetische Werke	120	für die Jugend	80
Platen, Gedichte	80	Renan, Die Apostel	100
Platon, Phädon	60	—, Das Leben Jesu	100
Plutarch, Vergleichende Lebens-		Renard, Ist der Mensch frei? . .	80
beschreibungen. 4 Bände . . . à	150	Reisa, Weihnachtsgeschichten . .	60
Pol de Mont, Zeiten und Zonen	60	Reuß, Doktors Bescherung u. a. N.	60
Pollock, Gesch. der Staatslehre		Reuter, Christian, Schelmuffskys	
Polonskij, Gedichte	60	Reisebeschreibung	60
Pögl, Der Herr von Nigerl	80	Reuter, Fritz, Dörchläuchting . .	80
—, Hoch vom Rahlberg. I-III	100	—, Eine heitere Episode aus	
—, Kriminal-Humoresken	100	einer traurigen Zeit	60
—, Die Leute von Wien	80	—, Hanne Nüte un de sütte Pudel	80
—, Rund um den Stephanssturm	80	—, Julklapp! Polsterabendgedichte	60
Presber, Das Eichhorn u. a. Sat.	60	—, Kein Hüjüng	80
—, Untermensch u. and. Satiren	60	—, Läusehen un Nimels	100
Preßgesetz und das Verlagsrecht		—, De meckelnbörgschen Mon-	
Properz, Elegieen	60	teecht un Capuletti	100
Prophet Jesaja	100	—, Meine Vaterst. Stavenhagen	80
Psalter, Der	60	—, Ut mine Festungstid	80
Pferhofer, Aus jungen Tagen	60	—, Ut de Franzosentid	80
Puschkin, Gedichte	80	—, De Reif' nah Belligen	80
—, Der Gefangene im Kaukasus	80	—, Ut mine Stromtid	175
—, Die Hauptmannstochter	80	Reuter, Gabriele, Eines Toten	
—, Novellen	80	Wiederkehr u. andere Novellen	60
—, Onegin	80	Ricef-Gerolding, Gelehrt. Zecher	
Raabe, Zum wilden Mann	60	goldnes Alphabet	60
Rameau, Die Hexe	100	Riehl, Burg Heideck	60
Rangabé, Kriegserinnerungen		—, Die 14 Nothelfer	60
aus 1870-71.	60	Riemann, Bürger=Biographie . .	60
Ranke, Die Erhebung Preußens		—, Lessing=Biographie	60
im Jahre 1813	80	—, Roberts, Um den Namen	80
		Rodenbach, Das tote Brügge . . .	60

	Pf.		Pf.
Rosegger, Geschichten und Ge- stalten aus den Alpen	60	Schenkendorf, Gedichte	100
Rosenberger, König der Diebe	60	Scherr, Das rote Quartal	60
Roswitha von Gandersheim	80	Schiller, Braut von Messina	60
Rousseau, Bekenntnisse. 2 Bde. 225	225	—, Don Karlos	60
—, Emil. 2 Bde.	225	—, Gedichte. Halbleinwbb.	60
—, Gesellschaftsvertrag	80	—, Jungfrau von Orleans	60
—, Die neue Heloise. 2 Bde.	225	—, Maria Stuart	60
Rückert, Gedichte	80	—, Die Räuber	60
—, Gedichte für die Jugend	80	—, Wilhelm Tell	60
—, Liebesfrühling	80	—, Wallenstein. 2 Teile	80
—, Weisheit des Brahmanen	150	Schiller u. Goethe, Briefwechsel. 3 Bände	à 100
Rumohr, Geist der Rockkunst	120	Schleiermacher, Monologen	60
Runeberg, Fährrieh Stahl	80	—, Weihnachtsfeier	60
Ruppius, Der Bedlar	100	Schmid, Almenrausch und Edel- weiß	80
—, Vermächtnis des Bedlars	100	Schmied-Kufahl, Fechtbüchlein. (Austriert)	100
Ruskin, Vorlesungen über Kunst	80	Schnadahäpfln, Tausend	80
Russische Dichterinnen	60	Schöne, Lehr- und Fliegjahre eines alten Schauspielers	80
Ruth, Das Buch	60	Schönthan, f. v., Der General	60
Rügebeck, Dänischer Sommer	80	—, P. v., Kindermund	60
Rydberg, Venus von Milo	60	—, Der Kuß	60
Saar, Ginevra.—Die Troglodytin 60		Schopenhauer, A., Sämtliche Werke. 6 Bände	à 150
Sachs, Hans, Poetische Werke. 2 Bände	à 80	—, Aphorismen z. Lebensweisheit	80
—, Dramatische Werke. 2 Bde. à	80	—, Briefe	150
Sachsen-Spiegel	80	—, Einleitung in die Philoso- phie nebst Abhandlungen zc.	80
St. Pierre, Paul und Virginie	60	—, Gracians Handoratel	80
Salis-Seewis, Gedichte	60	—, Neue Paralipomena	150
Sallet, Gedichte	100	—, Philosophische Anmerkungen	80
—, Laien-Evangelium	100	Schubart, Gedichte	120
Sallust, Der Zugurthinsche Krieg	60	Schücking, Die Rheider Burg	100
Sallwürk, Mörke-Biographie	60	—, Eine dunkle Tat	80
Salzmann, Ameisenbüchlein	60	Schulze, Die bezauberte Rose	60
—, Der Himmel auf Erden	80	Schumann, Ges. Schriften über Musik u. Musiker. 3 Bde. in 1 Bd.	175
—, Krebsbüchlein	80	Schwab, Gedichte	150
Saphir, Deklamationsgedichte	100	—, Die deutschen Volksbücher	200
Sarcey, Belagerung von Paris	100	Schwegler, Geschichte der Philo- sophie	150
Schanz, Wolken	80	Schweizer Bundesverfassung	60
Scharling, Zur Neujahrszeit im Pfarrhof von Röbbelo	100	Schweizerisch. Obligationenrecht	100
Schaumberger, Im Hirtenhaus	80	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	100
—, Bergheimer Musikanten- Geschichten	100		
Schefer, Laienbrevier	100		

	Pf.		Pf.
Scott, Braut von Lammernoor	100	Stael, Corinna oder Italien	150
—, Der Herr der Inseln	60	—, Über Deutschland. 2 Bde.	225
—, Ivanhoe	120	Stanley, Wie ich Livingstone	
—, Die Jungfrau vom See	80	faud	150
—, Kenilworth	120	Stein, v., Goethe und Schiller	60
—, Letzten Minnefängers Sang	60	Stelzhamer, Ausgew. Dichtungen	80
—, Quentin Durward	150	Stendhal, Novellen	100
—, Waverley	150	Steputat, Deutsches Reimlexikon	80
Sealsfeld, Das Kajütenbuch	100	Stern, Gluck in Versailles. — Raion	60
Seidl, Ausgewählte Dichtungen.		Sterne, Empfindsame Reise	60
Bd. 1-3 zus.	100	—, Tristram Shandy	150
Seneca, Ausgewählte Schriften	100	Stevenson, Die Schatzinsel	100
—, Fünfszig ausgewählte Briefe	80	— u. Osbourne, Schiffbruch	120
Seume, Gedichte	100	Stifter, Bergkristall. — Brigitta	60
—, Spaziergang nach Syrakus	100	—, Der Hochwald	60
Shakespeare, Hamlet	60	Stirner, Der Einzige und sein	
—, Der Kaufmann von Venedig	60	Eigentum	120
—, Othello	60	Strachwitz, Gedichte	80
—, Romeo und Julia	60	Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich	60
Shelley, Entfesselte Prometheus	80	Strafprozeßordnung für das	
—, Feentönigin	60	Deutsche Reich	80
Sienkiewicz, Familie Polaniecki. I.	120	Streicher, Schillers Flucht	80
—, Quo vadis?	175	Striegler, Das deutsche Turnen	80
—, Zersplittert	80	Strindberg, Die Leute auf Hemsjö	80
Silberstein, Trutz-Nachtigall	60	Studentenliederbuch (Tascheneinb.)	40
Smiles, Der Charakter	100	Swift, Gullivers Reisen	120
—, Die Pflicht	120	T acitus, Die Annalen	120
—, Selbsthilfe	100	—, Die Germania	60
—, Sparsamkeit	120	—, Die Historien	100
Soldatenliederbuch (Tascheneinb.)	40	Tagebuch eines bösen Buben	80
Sophokles, Sämtliche Dramen	150	Taschen-Wörterbücher:	
Souvestre, Ein Philosoph	80	— Englisches	150
Spee, Trutznachtigall	100	— Französisches	150
Speter, Die Gemisch. Grundstoffe	80	— Italienisches	150
Spielhagen, Alles steht	60	— Spanisches	150
—, Dorfkette	60	— Englisch-französisch-deut-	
—, Was die Schwalbe sang	100	sches Hilfsbuch	150
Spindler, Der Jesuit	120	— Fremdwörterbuch	100
—, Der Jude	175	— Deutsches Wörterbuch	100
Spinoza, Briefwechsel	100	Tasso, Befreites Jerusalem	120
—, Die Ethik	120	Taubert, Die Niobide	60
—, Der politische Traktat	80	Tausend und eine Nacht. 8 Bde. à	150
—, Der theologisch-politische		Tegnér, Abendmahlskinder	60
Traktat	120	—, Azel	60
—, Bervollkommnung d. Verstandes	60	—, Frithjofs-Sage	80
Spitta, Psalter und Harfe	60	Telmann, In Reichenhall	60
Spurgeon, Geistesstrahlen	200		

	Pf.		Pf.
Cennyson, Enoch Arden	60	Tschudi, Marie Antoinette und die Revolution	120
—, Königsbillyen	80	—, Napoleons Mutter	80
Testament, Neues. [Übersetzt von E. Stage.]	150	Turgenjew, Dunst	80
Tegner, Deutsche Geschichte in Liedern.	150	—, Frühlingswogen	80
—, Namenbuch	80	—, Gedichte in Prosa	60
—, Deutsches Sprichwörterbuch	150	—, Die neue Generation	120
—, Deutsches Wörterbuch	100	—, Erste Liebe	60
—, Wörterbuch sinnerwandter Ausdrücke	150	—, Memoiren eines Jägers	100
—, Wörterverzeichnis zur deut- schen Rechtschreibung. (Tascheneinband)	40	—, Väter und Söhne	100
Thackeray, Der Jahrmarkt des Lebens. 2 Bde.	225	Turnerliederbuch (Tascheneinband)	40
—, Das Snobsbuch	100	U hland, Dramatische Dichtungen	60
Theofrits Gedichte. Von Voß	60	—, Gedichte	80
Thukydides, Der Peloponnesische Krieg	175	Unfallversicherungsgesetze	100
Thümmel, Wilhelmine	60	Unlauterer Wettbewerb	60
Tiedge, Urania	60	Urheberrechts-gesetze	60
Tillier, Belle-Plante u. Kornelius	80	Usteri, De Vikari	80
—, Mein Onkel Benjamin	80	V arnhagen, Fürst Leopold	80
Tutschew, Gedichte	60	Vesly, Mente	80
Tolstoj, Alexei, Gedichte	60	Verfassung des Deutschen Reichs	60
—, Leo, Anna Karenina. 2 Bde.	250	Verfassungsurkunde für den preu- ßischen Staat	60
—, Auferstehung. I. u. II. Bb. zusammen	150	Vergils Aeneide. Von Voß	80
—, Evangelium	80	—, Ländliche Gedichte	60
—, Zwei Husaren	60	Villingen, Die Sünde des heiligen Johannes und andre Novellen	60
—, Die Kosaken	80	Viz, Die Totenbestattung	80
—, Krieg und Frieden. 2 Bde.	250	Vogl, Ausgewählte Dichtungen	80
—, Volkserzählungen	80	Volney, Die Ruinen	100
Torn, Offiziersgeschichten	150	Voltaire, Geschichte Karls XII.	100
Torrund, Sein Herzenskind	60	Voneisen, Albumblätter	60
Trenck, Friedr. von der, Lebens- geschichte	80	—, Junggesellenbrevier	60
Tschabuschnigg, Sonnenwende	60	—, Kunterbunt	60
Tschchow, Humoresken und Satiren. Band 1—3 zus.	100	—, Liebesbrevier	60
Tschudi, Kaiserin Elisabeth	80	—, Das Mutterherz	60
—, Kaiserin Eugenie	80	—, Nirwana	60
—, König Ludwig II. v. Bayern	100	Voß, Idyllen und Lieder	60
—, Königin Maria Sophia von Neapel	80	—, Luise	60
—, Marie Antoinettes Jugend	80	—, d. J., Goethe und Schiller in Briefen	80
		—, R., Amata. — Liebesopfer	60
		—, Narzissenzauber. — Das Wunderbare	60
		—, Rolla	120
		Orchlsky, Gedichte	80

	Pf.		Pf.
Waiblinger, Gedichte a. Italien	100	Willomiger, Eine Nacht im Mittelalter	60
Waldmüller, Walpra	60	Winter, Ohne Fehl	100
Waldow, Wera	80	Wiseman, Fabiola	120
Wallace, Ben Hur. 2 Bände à	100	Witschel, Morgen- u. Abendopfer	80
Walther von der Vogelweide, Sämtliche Gedichte	80	Wolf, Prolegomena zu Homer	100
Weber, Ausgewählte Schriften	80	Wolff, Allgemeine Musiklehre	60
Wechselordnung, Allg. Deutsche	60	—, Elementar-Gesanglehre	60
Weddigen, Geisliche Oden	60	Wolfram von Eschenbach, Parzival. 2 Bde.	225
Weiser, Jesus. Teil 1-4 zus.	120	Woude, Traubel und ich	80
Westfisch, Der Bürgermeister von Zimmelheim u. and. Nov.	60	Wundt, Zur Psychologie u. Ethik	80
—, Diebe	60	Württemberg, Alex. Graf von, Sämtliche Gedichte	100
—, Die Gletschermühle	60	Xenophon, Anabasis	80
—, Recht der Liebe u. 2 and. Nov.	80	—, Erinnerungen an Sokrates	80
—, Timm Bredenkamps Glück	60	—, Griechische Geschichte	100
—, Urschels Fundgut	60	—, Kyrupäde	120
Whitman, Grasshalme	80	Zaleski, Die heilige Familie	60
Wichert, Am Strande	60	Zedlitz, Gedichte	80
—, Für tot erklärt	60	—, Walbfräulein	60
—, Eine Geige.—Drei Weihnachten	60	Zipper, Grillparzer=Biographie	60
—, Nur Wahrheit. — Sie verlangt ihre Strafe	60	—, Körner=Biographie	60
—, Die gnädige Frau von Pareß	60	Zittel, Entstehung der Bibel	80
Wieland, Die Abberiten	100	Zivilprozeßordnung	100
—, Oberon	80	Zobeltig, König Pharaos Tochter	60
Wilbrandt, König Teja	60	Zola, Das Fest in Coquerville und andere Novellen	80
Wildberg, Dunkle Geschichten	60	—, Germinal	150
—, Neben der Welt und andere Erzählungen	80	—, Herr Chabres Kur u. a. N.	80
Wilde, Die Ballade vom Zuchthaus zu Reading	60	—, Sturm auf die Mühle u. a. N.	80
—, Dorian Gray	100	Zschokke, Alamontabé	80
Wilbermuth, Hagestolze	60	Zuwachsteuer-gesetz	80
—, Schwäbische Pfarrhäuser	60	Zwangsversteigerungsgesetz	60

Durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verleger
Philipp Reclam jun. in Leipzig gratis zu beziehen

Prospekte der Universal-Bibliothek:

Vollständiges Verzeichnis nach Autoren geordnet.
Vollständiges Verzeichnis nach Materien geordnet.
Verzeichnis der dramatischen Werke mit Angabe der Personenzahl und des Theatervertriebes.

Verzeichnis von 100 einactigen Lustspielen mit Angabe des Inhalts und der Besetzung.
Verzeichnis von 500 Nummern Unterhaltungslektüre für die Reise.
Ausführliches Verzeichnis der Neuerscheinungen.

Die Helios-Klassiker

sind von bedeutenden Literaturhistorikern herausgegeben und mit künstlerisch ausgeführten Porträt-Beilagen geschmückt. Die Werke sind in geschmackvollen biegsamen Leinen- und in prächtigen Ganzleder-Bänden mit echtem Goldschnitt vorrätig. — Durch erstaunliche Wohlfeilheit bei modern-geschmackvoller Ausstattung werden sie die Freude an den Büchern der Klassiker immer mehr verbreiten.

Verzeichnis der Helios-Klassiker:

- | | |
|---|--|
| Börne. Gesamm. Schrift. 3 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 5.—. | Grabbe. Sämtliche Werke. 2 Bände mit Bildnis. In Leinen M. 3.50. |
| Byron. Sämtl. Werke. 3 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 5.—. | Grillparzer. Sämtliche Werke. 3 Bde. mit 3 Bildn. In Lein. M. 5.—, in Leder M. 9.—. |
| Chamisso. Sämtliche Werke. 2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 2.50, in Leder M. 6.—. | Hauff. Sämtl. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.—, in Leder M. 7.—. |
| Chamisso. Auswahl. 1 Band mit Bildn. In Lein. M. 1.25. | Heine. Sämtl. Werke. 4 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 12.—. |
| Eichendorff. Gesamm. Werke. 2 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 3.—, in Leder M. 6.—. | Herder. Ausgewählte Werke. 3 Bände mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—. |
| Gaudy. Ausgew. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50. | Kleist. Sämtliche Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 1.50, in Leder M. 3.25. |
| Goethe. Sämtl. Werke. 10 Bde. mit 3 Bildnissen. In Leinen M. 15.—, in Leder M. 30.—. | Körner. Sämtl. Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 1.40, in Leder M. 3.—. |
| Goethes Werke in 4 Hauptbden. u. einer Folge v. Ergänzungsbdn. M. Abb., Portr., Facsim. Preis der 4 Hauptbde. in Lein. M. 5.—, in Leder M. 12.—. | |

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig

Verlag von Philipp Reclam jun. in Leipzig

- Lenau.** Sämtl. Werke. 1 Band mit Bildn. In Lein. M. 1.50, in Leder M. 3.25.
- Lessing.** Sämtl. Werke. 3 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 9.—.
- Lessing.** Auswahl. 1 Bd. mit Bildnis. In Leinen M. 1.75.
- Longfellow.** Sämtl. poetische Werke. 2 Bände mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50.
- Ludwig.** Ausgewählte Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Leinen M. 1.75, in Leder M. 3.50.
- Milton.** Poetische Werke. 1 Bd. mit Bildn. In Lein. M. 2.—.
- Molière.** Sämtl. Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50.
- Mörke.** Sämtl. Werke. 2 Bde. mit 2 Bildnissen. In Leinen M. 3.50, in Leder M. 6.—.
- Reuter.** Sämtl. Werke. 4 Bde. mit zahlreich. Abb. In Lein. M. 6.—, in Leder M. 12.—.
- Reuter.** Auswahl. 2 Bde. zahlreich. Abbildgn. In Lein. M. 3.50, in Leder M. 7.—.
- Rückert.** Ausgewählte Werke. 3 Bde. mit 2 Bildn. In Lein. M. 5.—, in Leder M. 9.—.
- Schiller.** Sämtliche Werke. 4 Hauptbden. u. 2 Ergänzungsbänden. Mit Abb., Portrait, Facsim. Preis der 4 Hauptbände in Leinen M. 5.—, in Leder M. 12.—, der Gesamtausgabe in Leinen M. 7.—, in Leder M. 18.—.
- Shakespeare.** Sämtliche dramatische Werke. 3 Bände mit Bildnis. In Leinen M. 5.—, in Leder M. 9.—.
- Stifter.** Ausgewählte Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 3.50, in Leder M. 6.—.
- Uhland.** Gesammelte Werke. 2 Bde. mit Bildn. In Lein. M. 2.50, in Leder M. 6.—.

Sonderausgaben aus Reclams Klassikern

- Goethe.** Aus meinem Leben. Geh. 90 Pf., Halblein. 1.20 M.
- Goethe.** Gedichte. Geh. 60 Pf., in Halbleinen 90 Pf., in Leder mit Goldschnitt 2.25 M.
- Goethe.** Italien. Reise. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.
- Goethe.** West-östl. Divan. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.
- Goethe.** Die Wahlverwandtschaften. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.
- Goethe.** Wilhelm Meisters Lehrjahre. Geh. 90 Pf., in Halbleinen 1.20 M.
- Goethe.** Wilhelm Meisters Wanderjahre. Geh. 60 Pf., in Halbleinen 90 Pf.
- Lessing.** Hamburgische Dramaturgie. Geh. 90 Pf., Halbleinen 1.20 M.
- Schiller.** Gedichte. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf., in Leder mit Goldschnitt 2.— M.
- Schiller.** Geschichte des 30jährigen Krieges. Geh. 30 Pf., in Halbleinen 60 Pf.
- Schiller.** Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande. Geh. 30 Pf., in Halblein. 60 Pf.

zig

mit
ein.

7.—

erke.
ein.

1.—

e in
ags-

etr.,

apt-

in

mt-

.50,

ra-

mit

,

fe.

in.

—.

fe.

in.

—.

;

rs

f.,

a-

in

f.,

er

i-

in

ß

2.

f.